

Zürcher Planungsgruppe Weinland

Wir leisten einen Beitrag zur Aufwertung unseres Lebensraumes im Zürcher Weinland

Verabschiedet durch die Delegiertenversammlung der ZPW am 7. Juni 2017

Regionaler Richtplan Weinland

Erläuterungsbericht zu den Einwendungen und Anträgen

Übersichtstabellen zur Behandlung von Einwendungen und Anträgen – nach Themen sortiert

Festlegungen zu Veloinfrastrukturen sind Gegenstand einer separaten Teilrevision; es gelten bis dahin die Festlegungen gemäss RRB 2661/1997 inkl. Änderung RRB 275/2012

Teilrevision Rad- und Wanderwege ab Seite 56

Bearbeitung
PLANAR AG für Raumentwicklung
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Christoph Haller, dipl. Architekt ETH SIA REG A
Martin Schwarze, dipl. Ingenieur TUB Landschaftsplaner, Raumplaner ETH, Ökologe SVU
Monika Schirmer, dipl. Landschaftsarchitektin HTL
Vanessa Studer, BSc FHO in Raumplanung FSU

AG FÜR RAUMENTWICKLUNG

Bachmann Stegemann + Partner AG Landstrasse 51, 8450 Andelfingen Tel 052 305 22 55, Fax 052 305 22 56 www.bspartner-ing.ch, andelfingen@ingesa.ch

Felix Bachmann, dipl. Ingenieur ETH SIA, Planer FSU Stefan Gilg, BSc FHO in Raumplanung



1 Einwendungen im Rahmen der Öffentlichen Auflage und Anhörung

Ablauf der öffentlichen Auflage und Anhörung

Die vom Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW per 19. Juni 2014 verabschiedeten Entwürfe zur Revision des Regionalen Richtplanes wurden bei den Zürcher Weinländer Gemeindekanzleien aufgelegt sowie online unter http://planar.ch/transfer/zpw/zpw.zip verfügbar gemacht. Die Medienmitteilung wurde am 30. September 2014 vom Sekretariat der ZPW versendet. Am 20. Oktober gab es ein "Medien-Round-Table", wobei die Unterlagen in den Grundzügen vorgestellt wurden. Die öffentliche Auflage und Anhörung erstreckte sich über den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2014 bis 30. November 2014. Gleichzeitig fand die kantonale Vorprüfung statt.

Einwendungen

Die Möglichkeit zu Einwendungen haben 27 Personen, Vereine, Parteien, Gemeinden, Nachbarregionen und -kantone mit insgesamt 87 Anträgen genutzt. Die Eingaben in Form der kantonalen Vorprüfung werden in einer separaten Übersichtstabelle abgehandelt. Bei manchen Einwendungen wurde zwischen Anträgen und Hinweisen nicht unterschieden. Die Differenzierung wurde in vorliegender Tabelle sinngemäss übertragen. Teilweise fehlen die Begründungen zu den Anträgen.

Ergebnisse

An der Sitzung vom 20.02.2015 hat der Vorstand die Ergebnisse der öffentlichen Auflage und Anhörung intensiv diskutiert, bereinigt und zuhanden der Delegiertenversammlung verabschiedet. Die Delegiertenversammlung wird über den "Erläuterungsbericht zu den Einwendungen" zusammen mit der Planfestsetzung entscheiden.

Die vorgeschlagenen Stossrichtungen und Massnahmen zur künftigen Entwicklung der Region Weinland erfahren erfreulicherweise grossmehrheitlich Unterstützung. 33 Anträge / Hinweise sind zum Kapitel Verkehr (38 %), 27 Anträge / Hinweise zum Kapitel Landschaft (31 %), 12 Anträge / Hinweise zum Kapitel Siedlung (14 %), 12 Anträge / Hinweise zum Kapitel Versorgung/Entsorgung (14 %) und 3 Anträge / Hinweise zu allgemeinen Themen (3 %) erfolgt. Zum Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen sind keine Anträge / Hinweise eingegangen.

Verzeichnis der EinwenderInnen

Nr.	Unternehmung/Verein	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Datum der Eingabe
1	Privatperson	Vettiger	Bruno	Hauptstrasse 9	8416	Flaach	4.11.2014
2	Privatperson	Frauenfelder	Christian	Birchstrasse 5	8212	Neuhausen	5.11.2014
3	Gemeinde Flaach			Wesenplatz 1	8416	Flaach	14.11.2014
4	Privatperson	Frauenfelder	Alfred	Dorfstrasse 42	8444	Henggart	17.11.2014

5	Kanton Schaffhausen Baudepartement	Spahn	Patrick	Beckenstube 7	8200	Schaffhausen	25.11.2014
6	Privatperson	Denzler	Jörg	Hertlibuck	8467	Truttikon	26.11.2014
7	Flurgenossenschaft Henggart	Weilenmann	Urs	Dorfstrasse 52	8444	Henggart	27.11.2014
8	Privatperson	Hermann	Peter	Güetliweg 11	8245	Feuerthalen	27.11.2014
9	Privatpersonen	Philip	Isabel	Wolfingertenstrasse 16	8444	Henggart	27.11.2014
10	Sozialdemokratische Partei Ortsgruppe Rheinau	Hefti	Bruno	Im Ziel 10	8462	Rheinau	28.11.2014
11	Gemeinde Marthalen			Underdorf 2, Postfach	8460	Marthalen	28.11.2014
12	Gemeinde Waltalingen			Mülibachstrasse 26	8468	Waltalingen	29.11.2014
13	Gemeinde Oberstammheim			Hauptstrasse 46 / Postfach 70	8477	Oberstammheim	29.11.2014
14	Privatperson	Kaiser	Armin	Wolfwingertenstrasse 8	8444	Henggart	29.11.2014
15	Gemeinde Dachsen			Dorfstrasse 16	8447	Dachsen	29.11.2014
16	Privatperson	Spalinger	Ernst	Zum Abisthof 2	8460	Marthalen	1.12.2014
17	Privatperson	Grob	Heinrich	Unterbühlenstrasse 15	8610	Uster	1.12.2014
18	Naturschutzverein / Natur- und Vogelschutzverein Bezirk Andelfingen	Griesser	Matthias	Birchstrasse 3	8307	Effretikon	1.12.2014
19	Privatperson	Langhart	Konrad	Breitenweg 1	8477	Oberstammheim	1.12.2014
20	Aqua Viva - Rheinaubund			Weinsteig 192 / Postfach 1157	8201	Schaffhausen	1.12.2014
21	Jagdgesellschaft Henggart	Wingeier	Max	Binzhofstrasse 7	8404	Winterthur	1.12.2014
22	Gemeinde Henggart			Flaachtalstrasse 15	8444	Henggart	1.12.2014
23	Gemeinde Kleinandelfingen			Kanzleistrasse 2	8451	Kleinandelfingen	1.12.2014
24	Amt für Raumentwicklung Thurgau			Promenade	8510	Frauenfeld	1.12.2014
25	Planungsgruppe Zürcher Unterland PZU	Gemeindeverwaltung		Obergass 17 / Postfach	8193	Eglisau	2.12.2014
26	Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	Amt für Städtebau		Technikumstrasse 81 / Postfach	8402	Winterthur	2.12.2014
27	ZVS/BirdLife Zürich Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden	Villiger	Mathias	Wiedingstrasse 78	8045	Zürich	2.12.2014

Übersichtstabelle zu den Einwendungen

gelb = Siedlung (HA/VS), grün = Landschaft (MS), blau = Verkehr und Ver-/Entsorgung (FB);

ESP = Entwicklungsschwerpunkt, FFF = Fruchtfolgefläche, K = Karte, KRP = Kantonaler Richtplan, L = Landschaft, MIV = motorisierter Individualverkehr, Ö = Öffentliche Bauten und Anlagen, ÖV = Öffentlicher Verkehr, RRK = Regionales Raumordnungskonzept, RRP = Regionaler Richtplan, S = Siedlung, SG = Siedlungsgebiet, V = Verkehr, VE = Versorgung / Entsorgung

Nr.	EinwenderIn	Ortschaft betreffend Antrag	Sachbereich	Seite Antrag	Antrag / Begründung	Vorschlag Behandlung Beschluss Vorstand 6. Februar 2016
5	3 Gemeinde Flaach	Flaach	1.2 RRK Siedlungs- schwerpunkt Seite 10/11, Abb.2	2	Antrag: Gemeinde Flaach als Siedlungsschwerpunkt bezeichnen Begründung: starke Bevölkerungszunahme, zunehmende Zentrumsfunktion (vollständiges Dienstleistungsangebot), gute Postautoverbindungen (werden künftig erheblich ausgebaut)	nicht berücksichtigen gemäss von DV verabschiedetem RegioROK als (subregionaler) Arbeitsschwerpunkt, aber nicht als Siedlungsschwerpunkt festgelegt, im Gegensatz zu Stammheim fehlt eine S-Bahn-Anbindung
66	24 Amt für Raumentwicklung Thurgau	Stammertal	1.2 L Wald Seite 10/11, Abb. 2, allg. Pläne, K S/L	1	Antrag: im RegioROK wird der Wald nur am Rande erwähnt, in den Plänen sind keine besonderen Inhalte für Waldflächen definiert, Prüfung Vernetzung der Waldflächen über die Kantonsgrenze Begründung: auf Thurgauer Seite im Raum Schlattingen-Basadingen-Schlatt sind Waldflächen von besonderem Wert vorhanden (z.B. Regionaler Waldplan Diessenhofen)	Kenntnisnahme Hinweis: Im Regionalen Richtplan ZPW wurden bisher grosse Waldareale generell als Teil der Landschaftsvernetzung bewertet und nicht als Vernetzungskorridore dargestellt
70	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	div. Gemeinden	1.1.3 S Abstimmung mit benachbarten Agglomerationen Seite 9	1	Hinweis: RWU erwartet Kontaktaufnahme zu gegebener Zeit für die angestrebte Abstimmung mit der Agglomeration Winterthur	Kenntnisnahme
15	8 Peter Hermann	Feuerthalen	2.3 S SG K S/L	1	Antrag: Abgrenzung SG auf Parz. 2593 sollte entlang BLN bis zur Waldgrenze Parz. 422.7 sein Begründung: klare Abgrenzung	nicht berücksichtigen nicht veränderbare Vorgabe KRP
71	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	div. Gemeinden	2.3.3 S Weiler Seite 20	1	Hinweis zu Massnahmen der Gemeinden: die RWU ist erstaunt, dass bei der "Ausscheidung Kernzone" trotzdem auf kantonale Anforderungen verwiesen wird, somit entfaltet die Festlegung wohl kaum die erhoffte Wirkung	berücksichtigen Ergänzung: in begründeten Fällen kann von den kantonalen Anforderungen abgewichen werden

Übersichtstabellen zu den Einwendungen und Anträgen

7	5 Kanton Schaffhausen Baudepartement	Dachsen (Buechbrunnen), Flurlingen (Arova-Areal)	2.5.2 S und 2.7.2 S Arbeitsplatzgebiet Seite 25/26 Entwicklungsgebiet Seite 34/36, Abb. 9	1	Antrag / Kenntnisnahme: Festlegung der beiden Areale als APG mit Ausschluss von verkehrsintensiven Einrichtungen und Wohngebieten Begründung: sollten die Areale als ESP gemäss Agglomerationsprogramm Schaffhausen plus etablieren, müsste die gleiche ÖV-Erschliessung wie bei anderen ESP ausgewiesen werden	nicht berücksichtigen keine Förderung der beiden Areale im Sinne des ESP Schaffhausen angedacht, keine Umstrukturierung erwünscht, Bewahrung und Stärkung als Arbeitsplatzgebiete
17	9 Isabel Philip	Henggart (Grund)	2.5.2 S Arbeitsplatzgebiet Seite 25/26, K S/L	1	 Antrag: Streichung Arbeitsplatzgebiet Grund (38 Mitunterzeichnende) Begründung: überdimensioniertes Gewerbegebiet, negative Beeinträchtigung keine Autobahn-Einfahrt Erschliessung sehr aufwendig und teuer grosser Widerstand bei der Bevölkerung wichtigster Grundeigentümer wollte eine frühere Absichtserklärung nicht erneuern Gemeinderat hat sich gegen Arbeitsplatzgebiet ausgesprochen Volkswillen Kulturlandinitiative 	nicht berücksichtigen ist bereits SG, nicht veränderbare Vorgabe KRP inkl. Schaffung eines regionalen Arbeitsplatzgebiet
24	14 Armin Kaiser	Henggart (Grund)	2.5.2 S Arbeitsplatzgebiet Seite 25/26, K S/L	2	Antrag: das Arbeitsplatzgebiet Grund ist zu streichen Begründung: Widerspruch Kulturlandinitiative, Immissionen, ist für eine massvolle Entwicklung nicht nötig	nicht berücksichtigen nicht veränderbare Vorgabe KRP inkl. Schaffung eines regionalen Arbeitsplatzgebiet
33	16 Ernst Spalinger	Marthalen	2.5.2 S Arbeitsplatzgebiet Seite 25/26/27, Abb. 7, K S/L	1	Antrag: meine Parzelle Bärchi, Parz. 3876 (4,1 ha) bleibt Landwirtschaftsland Begründung: Betriebsgrösse erhalten, künftig vergrössern können, bestes Ackerland vor meinem Haus, erwarte im Laufe der planerischen Vorgänge direkt informiert zu werden	nicht berücksichtigen nicht veränderbare Vorgabe KRP inkl. Schaffung eines regionalen Arbeitsplatzgebiet
59	22 Gemeinde Henggart	Henggart	2.5.2 S Arbeitsplatzgebiet Seite 25/26/27, Abb. 7	1	Antrag: die Gewerbezone im Gebiet Buechrüti ist nachzutragen Begründung: wurde von der Gemeindeversammlung Henggart am 29. März 2010 festgesetzt und von der Baudirektion mit	teilweise berücksichtigen ist kommunale Gewerbezone, Festlegung SG gemäss KRP; jedoch Ergänzung RRP Seite 15,

					Beschluss BDV Nr. 34/10 genehmigt	Fussnote 4
72	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	div. Gemeinden	2.6.1 S anzustrebende bauliche Dichte Seite 29	2	Hinweis: kein Überschneidungsbereich zur nicht beschriebenen, aber durch das PBG geregelten "normalen" Dichte, RWU umschreibt die bauliche Dichte erst in Form der Baumassenziffer, Abgleich zwischen unseren Regionen zweckmässig	Kenntnisnahme normale bauliche Dichte im Text erwähnen
25	14 Armin Kaiser	Henggart (Weieräcker)	2.6.2 S Gebiet mit hoher baulicher Dichte Seite 30/31, Abb. 8, K S/L	2	Antrag: das neue Siedlungsgebiet Weieräcker ist für niedrige bauliche Dichte zu konzipieren Begründung: hohe Grundkosten, zusätzlicher Verkehr, negative Veränderung des ländlichen Ortsbildes usw.	nicht berücksichtigen haushälterischer Umgang mit dem Boden, Entwicklung nach Innen, mit Landschaft vereinbar; hoch ist relativ, AZ ≥ 50 % vgl. Antrag Nr. 15 ARE
60	22 Gemeinde Henggart	Henggart	2.6.2 S Gebiet mit hoher baulicher Dichte Seite 30/31, Abb. 8, K S/L	1	Antrag: das Siedlungsgebiet für verdichtetes Bauen soll auch die Reservezone Hagbüel umfassen, der Richtplan ist mit der entsprechenden Schraffur anzupassen Begründung: haushälterische Nutzung des zur Verfügung stehenden Baulandes	berücksichtigen Anpassung, mit Landschaft vereinbar
73	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	div. Gemeinden	3.2.2 L Gesamtstrategie Landschaft Seite 58	2	Hinweis zu Massnahmen der Gemeinden: in der RWU wird die Erarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzept oder Vernetzungsprojekt den Gemeinden überlassen, sofern erforderlich wirkt die RWU bei regionsübergreifender Koordination mit	Kein Handlungsbedarf ZPW Hinweis entspricht der Haltung der ZPW
74	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	div. Gemeinden	3.3.3 L Landwirtschaft Seite 59	2	Hinweis zu den Massnahmen der Gemeinden: die RWU wundert sich über eine Verschärfung der heute bereits hohen kantonalen Anforderungen an Einzonungen	
44	20 Aqua Viva - Rheinaubund	Andelfingen	3.5.2 L reg. Erholungsgebiet Seite 62	2	Antrag: Tabelle 14, Nr. 1, Andelfingen Altener Brücke in Andelfingen/Schwimmbad umbenennen, mittelfristig Öffnung/Vernetzung Badareal zur Thur prüfen, Parkplatzzahl festlegen, halboffizielle Parkplätze bei der ARA für die Öffentlichkeit sperren, Fahrverbot ab Schwimmbad nordwärts Begründung: falsche Bezeichnung, bestehende Infrastruktur nutzen	berücksichtigen Tabelle 14: Fehler bereinigen Altener Brücke gehört unter Nr. 2; übrige Massnahmen zum Verkehr dringend mit Gemeinde besprechen; aus Sicht mit Untergruppe Thuraue i. O.; Zustimmung Gemeinde Andelfingen
45	20 Aqua Viva -	Andelfingen	3.5.2 L	2	Antrag: Tabelle 14, Nr. 2, Altener Brücke bei	berücksichtigen

	Rheinaubund		reg. Erholungsgebiet Seite 62, Abb. 11		Bezeichnung ergänzen, Perimeter auf der Themenkarte Abb. 11 um 50 % reduzieren, Parkplatzzahl (inkl. Behelfsparkplätze) festlegen Begründung: Perimeter ist zu gross eingezeichnet, moderater Ausbau des bestehenden Erholungsschwerpunktes bei der Brücke können wir zustimmen, sofern andernorts im Perimeter des Projektes Hochwasserschutz und Auenlandschaft Thurmündung gleichzeitig reduziert und keine neuen Erholungsorte geschaffen werden	vgl. Antrag Nr. 44, Fehler korrigieren; nicht berücksichtigen keine Anpassung Karte Festlegung mit Erholungskonzept Thur abstimmen, aus Sicht mit Untergruppe Thuraue i. O.; Zustimmung Gemeinde Andelfingen
46	20 Aqua Viva - Rheinaubund	Kleinandelfingen	3.5.2 L reg. Erholungsgebiet Seite 62	2	Antrag: Tabelle 14, Nr. 10, Kleinandelfingen, ungelöst ist die untersagte Zufahrt durch und das Parkieren im Waldareal, im Schutzgebiet von nat. Bedeutung und im Erosionsperimeter der Thur (vgl. Anträge Nr. 51-57 zur Parkierung)	nicht berücksichtigen belassen Parkierung und Zufahrt, entspricht Erholungskonzept Thuraue und Diskussionsstand mit Kanton, aus Sicht Untergruppe Thuraue und Gemeinde i. O.
47	20 Aqua Viva - Rheinaubund	Flaach	3.5.2 L reg. Erholungsgebiet Seite 62	3	Antrag: Tabelle 14, Nr. 6, Erholungsgebiet und Parkplatz ersatzlos streichen Begründung: Widerspruch zu Projekt Hochwasserschutz und Auenlandschaft Thurmündung	nicht berücksichtigen belassen entspricht Erholungskonzept Thuraue und Diskussionsstand mit Kanton, aus Sicht Untergruppe Thuraue bi. O., geplant als sogenannter Behelfsparkplatz
48	20 Aqua Viva - Rheinaubund	Flaach	reg. Erholungsgebiet Seite 62	3	Antrag: Tabelle 14, Nr. 4, für das Ein-/Auswassern von Booten sind wenige Kurzzeitparkplätze (Anzahl muss festgelegt sein) an einem geeigneten Ort ausserhalb des Waldes und der Grundwasserschutzzone festzulegen, alle anderen Parkplätze sind aufzuheben oder an einen besser geeigneten Standort zu verlegen, Gesamtzahl ist zu fixieren Begründung: Zufahrt für den MIV und die Parkplätze im Waldareal Werdhölzli und im Grundwasserschutzgebiet widersprechen dem Bundesrecht	nicht berücksichtigen belassen Richtplanfestlegung 1997 und entspricht Erholungskonzept Thuraue und Diskussionsstand mit Kanton, aus Sicht Untergruppe Thuraue i. O.
75	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	Thalheim an der Thur	3.5.2 L Erholung Seite 61	2	Hinweis: die RWU erachtete die Differenzierung des kantonalen Erholungsgebiets (im Grenzgebiet zur RWU in Thalheim) nicht als erforderlich, jedoch unterschiedliche Haltungen möglich	Kein Handlungsbedarf ZPW

14	8 Peter Hermann	Feuerthalen	3.6.2 L Aussichtspunkt K S/L	1	Antrag: Aussichtspunkt zum Stägli / Chlus verschieben Begründung: Aussicht erstreckt sich nicht auf den Munot, sondern nur auf Teile der Altstadt Schaffhausen	nicht berücksichtigen Liegt im Anordnungsspielraum, entspricht Richtplanfestlegung 1997
34	17 Heinrich Grob	Dorf	3.6.2 L Aussichtspunkt "drei Linden" K S/L	1	Antrag: Streichung Bezeichnung Golfplatz mit Aussichtspunkt "drei Linden" als Ausflugsziel (im Namen Geschwister Kindhauser und des Golfclubs Schloss Goldenberg) Begründung: nicht gleichzustellen mit z.B. Rheinfall, widerspricht Karteneintrag "Aussichtspunkt" im Detailplan und dem Gestaltungsplan für die Golfanlage, Beeinträchtigung Betrieb Golfanlage	nicht berücksichtigen Festlegung im Richtplan 1997 und Gestaltungsplan 1995 als öffentlich zugänglicher Aussichtpunkt. Diese Festlegung war Gegenstand langer Diskussionen und ist eine der Bedingungen der Bewilligung. Der Eigentümer H. Kindhauser hat damals dieser Festlegung wiederholt zugestimmt.
43	20 Aqua Viva - Rheinaubund	div. Gemeinden	3.5.3 L Massnahmen Erholungsgebiet Seite 65	2	Antrag: Abschnitt 3.5.3 b) ergänzen: "Die Erholungsgebiete (ausgenommen in Schutzzonen und im Waldareal) sind vor allem durch die" Begründung: Differenzierung Erholungsgebiete und Erholungszonen, Klarheit schaffen	nicht berücksichtigen Text stützt sich auf entsprechenden Text im Kant. Richtplan 2014 unter 3.5.3 Hinweis: Region differenziert die Kantonalen Erholungsgebiete, Gemeinden können Massnahmen in der Nutzungsplanung regeln, sofern diese nicht dem Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen
87	27 ZVS/BirdLife Zürich Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden	Andelfingen, Dorf, Trüllikon	3.7.2 L und 3.7.2 L	1	Antrag: Unterstützung der Anträge 38 und 39 der Naturschutzvereine (Naturschutzverein / Naturund Vogelschutzverein Bezirk Andelfingen)	Antworten siehe Anträge 38 und 39
16	8 Peter Hermann	Feuerthalen	3.7.2 und 3.8.2 L Natur- und Landschaftsschutz gebiet K S/L	1	Antrag: das Natur- und Landschaftsschutzgebiet in diesem SG entlang der Zürcherstrasse soll den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden (nur bis zum BLN-Perimeter) Begründung: das Gebiet gilt als Abfallhalde	nicht berücksichtigen Formulierung unklar; übergeordnete Vorgaben gemäss KRP
38	18 Naturschutzverein / Natur- und Vogelschutzverein ezirk Andelfingen	Andelfingen, Dorf, Trüllikon	3.7.2 L reg. Naturschutzgebiet Seite 68/69/70,	1	Antrag: 8 Gebiete sind in die Liste Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung aufzunehmen Begründung: pro Gebiet sind die Argumente	nicht berücksichtigen ausser den bereits im Richtplan 2014 aufgeführten regionalen Naturschutz- gebieten Waldstandorten von

Übersichtstabellen zu den Einwendungen und Anträgen

			K S/L		aufgelistet (vgl. Einwendungsschreiben)	naturkundlicher Bedeutung und wünschen die Gemeinden keine weiteren überkommunalen Gebiete
39	18 Naturschutzverein / Natur- und Vogelschutzverein Bezirk Andelfingen	Dorf	3.7.2 L kant. Naturschutzgebiet Seite 67/68, K S/L	2	Antrag: das Gebiet "Zementteich Chalchen" ist in die Liste der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung aufzunehmen Begründung: hat reg. Bedeutung gemäss Inventar 1979. Grössere Auflichtung nötig, "wertvollster Amphibienstützpunkt der Gemeinde"	teilweise bereits berücksichtigt Teichgebiet ist als regionales Naturschutzgebiet im RRP ausgeschieden (Hinweis: Region kann keine kant. Objekte festlegen); das angrenzende Waldareal ist ebenfalls bereits als Waldstandort von naturkundliche Bedeutung enthalten in Tab. 19 unter 26.01/2
65	23 Gemeinde Kleinandelfingen	Kleinandelfingen	3.7.2 L Waldstandorte Seite 71	3	Tippfehler: Tabelle 19, Nr. 33.03, Riethalde	berücksichtigen
22	13 Gemeinde Oberstammheim	Oberstammheim	3.10.2 L Vernetzungs- korridor Seite 83/84, Abb. 13, K S/L	1	Antrag: ersatzlose Streichung des in Nord/Süd-Richtung verlaufenden Vernetzungskorridors Begründung: Widerspruch zum Schutz der Fruchtfolgeflächen, willkürliche Anordnung des Korridors, gemäss Karte ALN Perimeter Wildtierkorridor ZH 33 liegen die meisten Barrieren in diesem Gebiet, aufgrund geographischen Gegebenheiten Verschiebung des Korridors zum Kanton Thurgau	nicht berücksichtigen Festlegung gemäss KRP 2014 (3-35), Verbindung Stammerberg - Hardwald als intakte geplante Landschaftsverbindung im Kantonalen Richtplan 2014 und in kantonaler Studie 2009 bezeichnet
23	13 Gemeinde Oberstammheim	Oberstammheim	3.10.2 L Vernetzungs- korridor Seite 83/84, Abb. 13, K S/L	1	Antrag: ersatzlose Streichung des in Ost/West- Richtung verlaufenden Vernetzungskorridors im südlichen Gemeindegebiet Begründung: vgl. Antrag Nr. 22	nicht berücksichtigen Festlegung nach RRP 97 belassen
35	17 Heinrich Grob	Dorf	3.10.2 L Vernetzungs- korridor Seite 82, K S/L	2	Antrag: Streichung Vernetzungskorridor (Streichung "Goldenberg" Seite 82 und Signatur in K S/L streichen; im Namen Geschwister Kindhauser und des Golfclubs Schloss Goldenberg) Begründung: Golfanlage weist grosse Biodiversität auf, ganzheitliches Vernetzungswerk, Vernetzungskorridor widerspricht dem Gestaltungsplan, Realisierung beeinträchtigt	nicht berücksichtigen Festlegung in Richtplan 1997; Die bisher ausgeführten Aufwertungs- und Gestaltungsmassnahmen im Golfplatzareal gemäss Begleit- und Landschaftsplanung zum Gestaltungsplan 1995 tragen dem Anliegen der Vernetzung Rechnung und sind weiterzuführen

Übersichtstabellen zu den Einwendungen und Anträgen

					Golfbetrieb	
40	19 Konrad Langhart	Oberstammheim	3.10.2 L Vernetzungs- korridor Seite 83/84, Abb. 13, K S/L	1	Antrag: ersatzlose Streichung des in Nord/Süd- Richtung verlaufenden Vernetzungskorridors Begründung: vgl. Antrag Nr. 22	nicht berücksichtigen Festlegung gemäss KRP 2014 (3-35), Verbindung Stammerberg - Hardwald als intakte geplante Landschaftsverbindung im Kantonalen Richtplan 2014 und in kantonaler Studie 2009 bezeichnet
41	19 Konrad Langhart	Oberstammheim	3.10.2 L Vernetzungs- korridor Seite 83/84, Abb. 13, K S/L	1	Antrag: ersatzlose Streichung des in Ost/West- Richtung verlaufenden Vernetzungskorridors im südlichen Gemeindegebiet Begründung: vgl. Antrag Nr. 22	nicht berücksichtigen Festlegung nach RRP 97 belassen
69	25 Planungsgruppe Zürcher Unterland PZU	Buch am Irchel	3.10.2 L Vernetzungs- korridor Seite 81/82/83/84, Abb. 13, K S/L	3	Antrag: die PZU wünscht sich eine Abstimmung mit dem Vernetzungskorridor an der Grenze PZU/ZPW	Anpassungen der Vernetzungskorridore zur PZU und RWU miteinander vornehmen; Abstimmung erfolgt.
76	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	Buch am Irchel, Thalheim an der Thur	3.10.2 L Vernetzungs- korridor Seite 80-84, Abb. 13, K S/L	2	Antrag: die Vernetzungskorridore der ZPW und der RWU sind aufeinander abzustimmen (vgl. Beilage; Gemeinden Buch am Irchel und Thalheim an der Thur)	Anpassungen Vernetzungskorridore im Grenzbereich zur PZU und RWU miteinander vornehmen; Abstimmung erfolgt.
36	17 Heinrich Grob	Dorf	3.11.2 L Freihaltegebiet Seite 86, K S/L	3	Antrag: auf Erweiterung Freihaltezone Goldenberg sei zu verzichten (im Namen Geschwister Kindhauser und der direkt betroffenen Eigentümer) Begründung: evt. kontraproduktiv für Gemeinde, dient weder der Erholung noch der Trennung SG, beim Schloss besteht bereits eine Schutzverfügung, Entwicklung wird verunmöglicht	nicht berücksichtigen die Freihaltung dient ausschliesslich dient der Sicherung der äusserst wertvollen An- und Aussicht (Landschaftsbild, Waldkulissen, Rebanlagen, Gebäudekomplexe; die möglichen Baubereiche sind im Gestaltungsplan 1995 klar abgegrenzt und geregelt
77	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	div. Gemeinden	3.12 L Gewässer Seite 87 ff	3	Hinweis: kein Abstimmungsbedarf, RWU hat das Thema Gewässerraum im RRP nicht thematisiert	Kein Handlungsbedarf ZPW
21	12 Gemeinde	div. Gemeinden	3.12.2 L	1	Antrag: Satz Einführung zur Tabelle 29 wie folgt	nicht berücksichtigen

	Waltalingen		Kantonale Aufwertungsgebiet e Gewässer Seite 88		ändern:"Da die meisten dieser Gewässer durch intensiv genutztes Kulturland fliessen, sollen die Aufwertungsmassnahmen innerhlab des bestehenden Gewässerraums ausgeführt werden" Begründung: der Mülibach befindet sich inmitten von intensiv genutztem Kulturland und ist beidseits mit Flurstrassen eingefasst, eine Revitalisierung über die Parzellengrenzen, würde eine massive Einschränkung der Nutzfläche für die betroffenen Landwirte bedeuten, Umlegung Flurstrassen, finanziellen Folgen sind nicht abschätzbar	im Text zur Tabelle 29 Seite 88 oben das Wort "möglichst" belassen; neben einer Revitalisierung möglichst innerhalb der bestehenden Gewässerparzellen sollen Ausnahmen nicht ausgeschlossen werden; so ist der Mülibach in der ganzen Länge des offenen Laufs ein wertvoller Lebensund Vernetzungsraum und wird zu grossen Teilen durch Flurwege mit Naturbelag begrenzt; er besitzt bereits innerhalb der Gewässerparzelle Potential für Aufwertungen; punktuell sollten kleinere Ausweitungen nicht von Beginn ausgeschlossen sein
78	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	div. Gemeinden	4.1 V Gesamtstrategie Verkehr Seite 93/94	3	Hinweis: im Kapitel Gesamtstrategie Verkehr, Kapitel Parkierung fehlen entsprechende Festlegungen zum Thema Pool&Ride-Parkplätze, gemeinsames Vorgehen würde durch RWU begrüsst, Beurteilung "Verträglichkeit Strassenraum 2013" fokussiert einseitig auf Verkehrsbelastung und berücksichtigt die anderen Aspekte zu wenig	
49	20 Aqua Viva - Rheinaubund	div. Gemeinden	4.2 V Strassenverkehr Seite 94 ff	3	Antrag: Aussagen und Massnahmen (nötigenfalls bauliche Massnahmen) zum motorisierten Freizeitverkehr sind im Kapitel 4.2 zu ergänzen Begründung: es fehlen Aussagen zur Lenkung des motorisierten Freizeitverkehrs, insb. das Befahren von Flurwegen, das Befahren von und Parken im Waldareal	nicht berücksichtigen nicht Gegenstand des RRP
67	24 Amt für Raumentwicklung Thurgau	div. Gemeinden	4.2.1 V Strassenverkehr Seite 94	2	Antrag: die Weiterführung der Ausnahmetransportrouten ist weiterhin zu gewährleisten Begründung: kantonsüberschreitende Sicherstellung	nicht berücksichtigen nicht Gegenstand des RRP
1	1 Bruno Vettiger	Flaach	4.2.2 V Ortsumfahrung Seite 96, K V	2	Antrag: Streichung Verknüpfung (Zurückstufung Hauptverkehrsachse bei realisierter Umfahrung) Begründung: Ziel Verbesserung Verkehrssicherheit und Reduktion Lärmemissionen sollte im RRP deutlicher	nicht berücksichtigen Eine Rückstufung kann erst erfolgen, wenn ein Ersatz im Strassennetz vorhanden ist. Ansonsten hätten wir eine Lücke im Netz. Auch die

Übersichtstabellen zu den Einwendungen und Anträgen

					ersichtlich sein, Verknüpfung ist ungünstig, Bedürfnis Bevölkerung	finanziellen Folgen für die Gemeinden sind zu beachten.
2	1 Bruno Vettiger	Flaach	4.2.2 V Ortsumfahrung Seite 96, K V	2	Antrag: Priorisierung siedlungsverträgliche Verkehrsabwicklung und Rückstufung Verbindungsstrasse; in Text und Karte/Legende eintragen Begründung: vgl. Antrag Nr. 1	nicht berücksichtigen Die Aufwertung des Strassenraumes ist aufgrund der Verhältnisse und der teilweise aktuellen Realisierung mittel- bis langfristig geplant.
3	1 Bruno Vettiger	Flaach	4.2.2 V Ortsumfahrung Seite 96, K V	2	Antrag: mittelfristige Planung der Umfahrung mit guten Kosten-Nutzenverhältnis Begründung: vgl. Antrag Nr. 1	nicht berücksichtigen Eine mittelfristige Realisierung ist aufgrund der kantonalen Prioritätenliste nicht realistisch
42	19 Konrad Langhart	Oberstammheim	4.2.2 V Ortsumfahrung Seite 96	1	Antrag: ersatzlose Streichung der Ortsumfahrung Oberstammheim Begründung: Einschränkungen stehen im Widerspruch zum Schutz der Fruchtfolgeflächen, vergleichsweise geringes Verkehrsaufkommen	nicht berücksichtigen die langfristige Option soll gewahrt bleiben
63	23 Gemeinde Kleinandelfingen	Kleinandelfingen	4.2.2 V Ortsdurchfahrt Seite 97	1	Hinweis: mit der geplanten Erschliessung des Siedlungsgebietes Schihüetler und der absehbaren Konzentration der beiden Grossverteiler Coop und Migros (je < 2'000 m²) dürfte auch dieses Gebiet verkehrsmässig stark belastet werden; im Hinblick auf die beiden Grossverteiler im Gebiet Bad ist die Ortsdurchfahrt auf diese Anforderungen auszurichten	Aufwertung Strassenraum ist im Bereich der Kernzone
79	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	Thalheim an der Thur	4.2.2 V Verbindungs- strasse Seite 95/96, K V	3	Antrag: Aufnahme Verbindungsstrasse zwischen Vorder Grüt (Dinhard) und der Station Thalheim- Altikon (vgl. Beilage) Begründung: Abstimmung mit RWU	nicht berücksichtigen Antrag RWU vermutlich wenig Chancen bei Kanton, falls Verbindungsstrasse Rickenbach- Thalheim aufgenommen wird, macht das die ZPW ebenfalls.
19	11 Gemeinde Marthalen	Marthalen	4.3.2 V Haltestelle K V	1	Antrag: das grüne Symbol "wichtige Haltstelle" ist beim Restaurant Freihof (Nähe alte Bahnstation Marthalen zu entfernen	berücksichtigen sowie grundsätzliche Reduktion der Haltestellen prüfen
29	15 Gemeinde Dachsen	Dachsen (Buechbrunnen)	4.3.2 V Bus-Haltestelle	1	Antrag: die Bus-Haltestelle im Industriegebiet Buechbrunnen (bei der Edak) ist seit längerem aufgehoben worden (Plan beiliegend)	berücksichtigen Routenverlauf prüfen

			ΚV			
30	15 Gemeinde Dachsen	Dachsen	4.3.2 V Bus-Haltestelle K V	1	Antrag: die Bus-Haltestelle beim Rheinfall- Parkplatz ist im Plan zu ungenau platziert (Plan beiliegend)	kein Planinhalt mehr
32	15 Gemeinde Dachsen	Dachsen	4.3.2 V Bedienungs- standard Seite 99/100	1	Antrag: Prüfung Buslinie Feuerthalen-Uhwiesen- Dachsen verkehrt künftig täglich (auch am Sonntag)	berücksichtigen
80	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	div. Gemeinden	4.3.2 V Öffentlicher Verkehr Seite 99	3	Hinweis: allenfalls ergibt sich ein Koordinationsbedarf nach der Vorprüfung des regionalen Verkehrsplanes RWU (regionsübergreifende Buslinien)	
8	5 Kanton Schaffhausen Baudepartement	div. Gemeinden	A.4. V Radroute Seite 100 ff., K V	1/2	Antrag: bestehende Radrouten in Plänen darstellen Begründung: Routen werden kaum in den Grundzügen ändern, da es sich um touristische Routen von SchweizMobil handelt	nicht berücksichtigen Radwegplanung aufgrund fehlender kantonaler Vorgaben zurückgestellt
9	5 Kanton Schaffhausen Baudepartement	div. Gemeinden, Laufen- Uhwiesen, Rüdlingen, Teufen	4.4. V Radroute Seite 100 ff., K V	2	Antrag: Strategische Planungen von SchweizMobil 2030 als geplante nationale Routen im Plan eintragen Begründung: z.B. fehlen folgende Routen im Plan: geplante Routenumlegung über Rüdlingen zur Tössegg, Route über Rheinfallbrücke	nicht berücksichtigen Radwegplanung aufgrund fehlender kantonaler Vorgaben zurückgestellt
10	5 Kanton Schaffhausen Baudepartement	Dachsen	A.4 V Radroute Seite 100 ff., K V	2	Antrag: ausgeschilderter Radweg zwischen Nohl und Dachsen (über Brücke) fehlt im Plan	Radweg? (Tel. Abkl.: Herr Greutmann kein markierter Radweg) nicht berücksichtigen Radwegplanung aufgrund fehlender kantonaler Vorgaben zurückgestellt
12	6 Jörg Denzler	Ossingen, Truttikon	4.4 V Wanderweg Seite 100 ff., K V	1	Antrag: Anpassung Wanderweg Begründung: Verlauf Wanderweg Ossingen- Truttikon ist nicht mehr aktuell, Verlegung wurde an den Westrand der Parzelle Steinersteg vereinbart, entspricht dem ersten Richtplan 97	Abklärung über aktuellen Wegverlauf (mit ZW) Mailabklärung mit ZW, 17.2.15 (cc an Serge und Adrian)
81	26 Regionalplanung Winterthur und	Henggart, Thalheim an der	4.4 V Fuss- und	4	Antrag: die Wegnetze ZPW und RWU sind aufeinander abzustimmen (vgl. Beilage; Veloroute	berücksichtigen

	Umgebung RWU	Thur	Veloverkehr Seite 100 ff, K V		zw. Thalheim und Altikon, zw. Henggart und Hettlingen)	
37	17 Heinrich Grob	Dorf	4.4.1 V Veloverkehr Seite 100/101	4	Antrag: Ergänzung des Textes bezüglich Veloverkehr auf Gemeindestrassen und Flurwegen mit "sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann" (im Namen Geschwister Kindhauser) Begründung: Verkehrssicherheit	nicht berücksichtigen die Verkehrssicherheit muss auch ohne Textergänzung gewährleistet sein
68	24 Amt für Raumentwicklung Thurgau	div. Gemeinden	4.4.1 V Fuss- und Veloweg Seite 100	2	Antrag: Fuss- und Velowege (Alltags- und Freizeitverkehr) sind kantonsüberschreitend zu planen Begründung: kantonsüberschreitende Sicherstellung	berücksichtigen Erfolgt unter Einbezug von Amt für Verkehr
50	20 Aqua Viva - Rheinaubund	Andelfingen (wahrscheinlich ist Flaach gemeint)	4.4.2 V Wanderweg Seite 101 / Fussweg Seite 100	3	Antrag: Wegverbindung neuer "Behelfsparkplatz" Andelfingen (wahrscheinlich ist Flaach gemeint) Nord / Ellikerbrücke, falls neue Parkplätze entstehen, so ist auch einen neue Fusswegverbindung zur Ellikerbrücke zu schaffen Begründung: unattraktiv und gefährlich	berücksichtigen (wenn Antrag richtig verstanden) Bereits seit langem ist eine für Fussgänger und Velofahrer sichere Wegverbindung entlang der Ellikerstrasse ein Anliegen der ZPW
61	22 Gemeinde Henggart	Henggart	4.4.2 V Wanderweg Seite 101, K V	2	Antrag: der regionale Wanderweg im Bereich Hebsack-Schlatt (vgl. Kartenausschnitt) ist entsprechend dem Antrag der Vereinigung "Zürcher Wanderwege" zu verlegen (vgl. Beilage)	berücksichtigen
51	20 Aqua Viva - Rheinaubund	div. Gemeinden	4.6 V Parkierung Seite 106 ff	4	Antrag: für alle Parkierungsanlagen ist die jeweilige Anzahl der Parkplätze festzulegen und die einzelnen Plätze sind im Gelände klar zu signalisieren Begründung: Transparenz und Rechtssicherheit und erleichtert das Vorgehen gegen das wilde Parken, Qualität der Naherholung wird ansonsten beeinträchtigt	nicht berücksichtigen Diese Tabelle mit Lage, Art, Anzahl besteht und wird vom TBA / UR III regelmässig aktualisiert, letzter Stand bei ZPW 15.8.2012
18	10 Sozialdemokratische Partei Ortsgruppe Rheinau	Rheinau (Chorb/Kloster)	4.6 V Parkierungsanlage Seite 107/108, Abb. 17, K V	1	Antrag: Aufhebung öffentliche Parkierungsanlage Chorb, Anordnung ausserhalb Gebiet Chorb mit ÖV verknüpft Begründung: – geschütztes und hoch sensibles Gebiet, durch Nutzungsänderung entsteht eine neue	nicht berücksichtigen unveränderte Festlegung aus reg. Richtplan 1997

Übersichtstabellen zu den Einwendungen und Anträgen

					 Ausgangslage auch für die Parkierung interner Parkplatzbedarf durch bauliche Erweiterungen Überlastung des Gebiets, Sogwirkung Parkierungsmöglichkeiten sind an der Peripherie anzuordnen um die Qualität des Gebietes nicht zu schmälern Realisierung von Parkflächen in den Kernzonen gemäss BZO ist für Bewohner kaum möglich, es wird regelmässig auf Grünflächen parkiert 	
52	20 Aqua Viva - Rheinaubund	div. Gemeinden	4.6 V Parkierung Seite 106 ff	4	Antrag: werden ausserhalb des Auengebietes neue Parkplätze geschaffen, sind im Auengebiet entsprechend Parkplätze abzubauen, vordringlich solche an ungeeigneten Orten im Auengebiet oder mit Zufahrt über Wanderwege	Ist Absicht ZPW, siehe Erholungskonzept
31	15 Gemeinde Dachsen	Dachsen	4.6.2 V Parkplatz K V	1	Antrag: der Parkplatz oberhalb des Rheinfalls Richtung Laufen-Uhwiesen ist im Plan ungenau platziert (Plan beiliegend)	berücksichtigen
53	20 Aqua Viva - Rheinaubund	Andelfingen, Kleinandelfingen	4.6.2 V Parkierung Seite 107/108, Abb. 17	4	Antrag: Tabelle 41, Nr. 17/18, Bezeichnung korrigieren, Nr. 17 gemäss Abb. 17 ist der Platz Widen/Eggrank und Nr. 18 entspricht dem Eintrag Leuenhalden; Richtplaneintrag Widen im Auenwald löschen und im Bereich Leuenhalden sowie am bestehenden Platz Nr. 19 Weri kompensieren Begründung: Zufahrt durch Auenwald "Widen" und Parken im Wald widerspricht Bundesrecht, teilweise liegen Parkplätze im Erosionsgebiet der Thur (gewässerschutzrechtlich nicht tragbar)	vgl. Antrag Nr. 46
54	20 Aqua Viva - Rheinaubund	Andelfingen	4.6.2 V Parkierung Seite 107	4	Antrag: Tabelle 41, Nr. 20, Eintrag löschen Begründung: diese Parkplätze liegen verstreut mitten im Wald, auch die Zufahrt führt durch Waldareal, was zu Konflikten mit Fussgängern und Radfahrern führt, Litteringproblem, Kompensation an der Altemer Brücke (Nr. 19 Weri) und Schwimmbad Andelfingen	nicht berücksichtigen belassen Richtplanfestlegung 1997 und entspricht Erholungskonzept Thuraue und Diskussionsstand mit Kanton, aus Sicht Untergruppe Thuraue i. O., Zustimmung Gemeinde Andelfingen
55	20 Aqua Viva -	Andelfingen	4.6.2 V	5	Antrag: Tabelle 41, Nr. 23, Eintrag löschen,	

Übersichtstabellen zu den Einwendungen und Anträgen

	Rheinaubund		Parkierung Seite 107		allenfalls Teil-Kompensation etwas östlich entlang der Kantonsstrasse süd-/hangseitig Begründung: die verstreuten Parkplatzmöglichkeiten liegen im Auenwald und innerhalb des Erosionsperimeters der Thur, Zufahrt führt über den Wanderweg, was zu Konflikten mit Fussgängern und Radfahrern führt, Litteringproblem	
56	20 Aqua Viva - Rheinaubund	Flaach	4.6.2 V Parkierung Seite 107	5	Antrag: Tabelle 41, Nr. 30/31, Bezeichnung korrigieren, Nr. 30 gemäss Abb. 17 ist Flaach/Neugrüt und Nr. 31 Flaach/Thurpünte; Eintrag Flaach/Thurpünte löschen Begründung: das ganze Areal Reckholderen/Thurpünte gehört landschaftlich und hydrologisch zum Auengebiet, Landschaftsbild ist hier sehr sensibel, geringer Flurabstand zum Grundwasser	Standorte der zwei bzw. drei Ergänzungsparkplätze (2x Flaach, 1x Marthalen) sind noch nicht parzellenscharf gesichert, werden aber mit den geplanten Fahrverboten im Bereich den Gemeinde Flaach festzulegen sein, aus Sicht Untergruppe Thuraue i.O.
57	20 Aqua Viva - Rheinaubund	Flaach	4.6.2 V Parkierung Seite 107	5	Antrag: Tabelle 41, Nr. 25, Eintrag neu definieren: Kurzzeitparkplätze zum Ein-/Auswassern von unmotorisierten Booten; übrige Plätze: neuen Standort suchen Begründung: diese Parkplätze befinden sich im Wald, teilweise in differenzierten Grundwasserschutzzonen sowie im Zuströmbereich der Werdhölzli-Grundwasserfassung; Konfliktpotential mit Radfahrenden, Reitern und Fussgängern	vgl. Antrag Nr. 48
82	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	div. Gemeinden	4.6.2 V Parkierung Seite 106-108, Abb. 17	4	Hinweis: Tabelle 42, fast bei allen Stationen ist keine Parkplatzzahl eingetragen, bedeutet dies, dass die best. PP aus regionaler Sicht nicht erforderlich sind?, RWU ist überzeugt, dass mind. die best. P&R-PP bestehen bleiben sollten (inkl. Kostenübernahme durch Kanton)	Nach Angabe Kanton Angabe Anzahl PP nicht notwendig.
11	5 Kanton Schaffhausen Baudepartement	Feuerthalen, Flurlingen, Unterstammheim	5.2 VE Trinkwasserleitung Seite 112 ff., K VE/Ö	2/3	Antrag: Prüfung Abschnitte auf Relevanz RRP - Flurlingen: mittelfristig Anschluss an Wasserversorgung Schaffhausen und Neuhausen - Feuerthalen: mittel- bis langfristig Trinkwasser von Schaffhausen	nicht berücksichtigen/Weiterleitung die Hinweise werden an die zuständigen kant. Amtsstellen und die Gemeinden weitergeleitet, die Planung erfolgt durch die Zweckverbände

					 Verbindungsleitung zw. Flurlingen und Feuerthalen: mittel- bis langfristig Ringschluss mit WV Schaffhausen und Neuhausen Unterstammheim: Option Anschluss an ARA Stein am Rhein prüfen 	
64	23 Gemeinde Kleinandelfingen	-	5.4.1 VE Energie Seite 117, Abb. 20	2	Tippfehler : Legende Abb. 20 Grundwassernutzung	berücksichtigen
26	15 Gemeinde Dachsen	div. Gemeinden	5.6.2 VE Schmutzwasser und SABA K VE/Ö	1	Antrag: Verwendung von differenzierten Signaturen für Abwasserreinigungsanlagen (Schmutzwasser) und Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA)	nicht berücksichtigen wurde mit dem Kanton an der Kartographie-Runde so für alle Regionen festgehalten
27	15 Gemeinde Dachsen	Benken, Dachsen	5.6.2 VE SABA Rietbach Seite 122 K VE/Ö	1	Antrag: die SABA Rietbach ist im Plan zu ungenau platziert, der Standort liegt in der Gemeinde Dachsen (in Tabelle 57 wird fälschlicherweise die Gemeinde Benken aufgeführt; Plan beiliegend)	berücksichtigen
28	15 Gemeinde Dachsen	Laufen-Uhwiesen	5.6.2 VE SABA Rheinfall K VE/Ö	1	Antrag: die SABA Rheinfall ist zu ungenau platziert (Lage östlich vom Parkplatz; Plan beiliegend)	berücksichtigen
83	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	Dägerlen	5.6.2 VE Abwasser- reinigungsanlage Seite 122	4	Antrag: Tabelle 58, Nr. 5, wir bitten Sie, die Klammer bei Dägerlen wegzulassen Begründung: der Anschluss an die ARA Gütighausen ist bestehend und für die Gemeinde Dägerlen wichtig	nicht berücksichtigen Klammer ist nur Darstellung und Hinweis auf einen Lage ausserhalb ZPW
4	2 Christian Frauenfelder	Henggart (Egg)	5.7.2 VE Deponiestandort Seite 124, K VE/Ö	1	Antrag: Streichung Deponiestandort Egg Begründung: Deponiestandort liegt im Naherholungsgebiet, zerstört eine schöne / intakte Wald- und Landwirtschaftsgegend, benötigte Zufahrtswege zerstören weitere Wald- und Landwirtschaftsgebiete, Staub-, Abgas-, ev. Geruchsbelastungen, Zerstörung Drainagesystem, Verlust von Landwirtschaftsland, Wasserquelle und Imkerei, Minderung Wert / Substanz und Erholungswert	nicht berücksichtigen kantonale Festlegung, aus Sicht ZPW Zustimmung der Argumente: bisher nach unserem Wissen fehlt die detaillierte von der Region geforderte Abklärung des Standorts

6	4 Alfred Frauenfelder	Henggart (Egg)	5.7.2 VE Deponiestandort Seite 124, K VE/Ö	1	Antrag: Streichung Deponiestandort Egg Begründung: Verlust von wertvollem Landwirtschaftsland, Zerstörung Drainagesystem, Zerstörung offenliegender Bach ist unakzeptabel, Rückzugsgebiet für Wildtiere wird zerstört, Gemeinde verfügt derzeit über geringste FFF, Deponiestandort liegt im Naherholungsgebiet, zerstört eine schöne / intakte Wald- und Landwirtschaftsgegend	nicht berücksichtigen kantonale Festlegung, aus Sicht ZPW Zustimmung der Argumente: bisher nach unserem Wissen fehlt die detaillierte von der Region geforderte Abklärung des Standorts, aus landschaftlicher Sicht ist die Festlegung eines Landschafts- förderungsgebiet vertretbar, auch analog zur neuen Festlegungen in der RWU
13	7 Flurgenossenschaft Henggart	Henggart (Egg)	5.7.2 VE Deponiestandort Seite 124, K VE/Ö	1	Antrag: Streichung Deponiestandort Egg Begründung: nicht zonenkonform, Widerspruch zum Volkswillen, massiv störende Veränderungen, Widerspruch zum nationalen Gewässerschutzgesetz, Wertminderung	nicht berücksichtigen kantonale Festlegung, aus Sicht ZPW Zustimmung der Argumente: bisher nach unserem Wissen fehlt die detaillierte von der Region geforderte Abklärung des Standorts
58	21 Jagdgesellschaft Henggart	Henggart (Egg)	5.7.2 VE Deponiestandort Seite 124, K VE/Ö	2	Antrag: Streichung Deponiestandort Egg Begründung: Eintrag ohne Standortabklärung nicht zulässig, Beeinträchtigung Lebens- und Ruheraum, Anstieg Verkehrsunfällen mit Wildtieren, Verlust offen geführter Bach mit seinen ökologisch wertvollen Hecken, Quellwasserbrunnen, Landwirtschaftszone, Beschwerdeführerin fordert bei Standortabklärung beigezogen und über das weitere Vorgehen schriftlich informiert zu werden	nicht berücksichtigen kantonale Festlegung, aus Sicht ZPW Zustimmung der Argumente: bisher nach ZPW Wissen fehlt die detaillierte von der Region geforderte Abklärung des Standorts, aus landschaftlicher Sicht ist die Festlegung eines Landschaftsförderungsgebiet vertretbar, auch analog zur neuen Festlegungen in der RWU (vgl. Antrag Nr. 6)
62	22 Gemeinde Henggart	Henggart (Egg)	5.7.2 VE Deponiestandort Seite 124, K VE/Ö	2	Antrag: es ist im erläuternden Bericht nicht nur darauf hinzuweisen, dass für eine Realisierung der Deponie im Gebiet "Egg" zumindest ebenso tief gehende Abklärungen wie für eine Deponie "Fuchsbüel" getätigt werden sollen, sondern festzuhalten, dass sie die Gemeinde Henggart in ihren Bestrebungen zur Verhinderung einer solchen Deponie ebenfalls unterstützt	nicht berücksichtigen kantonale Festlegung, aus Sicht ZPW Zustimmung der Argumente: bisher nach unserem Wissen fehlt die detaillierte von der Region geforderte Abklärung des Standorts vgl. KRP Teilrevision 2015
85	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	Marthalen	5.7.2 VE Tiefenlager Seite 124/125	5	Antrag: abgestimmte Massnahme betreffend Endlager aufnehmen, z.B. Auftrag an die Vorstände zur Beeinflussung der Prozesses	nicht berücksichtigen Tiefenlager wird in separater Planung behandelt, vorläufig kein Thema RRP

					Begründung: Endlager Marthalen kein Thema in Marthalen und Winterthur	
20	11 Gemeinde Marthalen	Marthalen	Allgemeines Kartenmaterial	1	Antrag: das Kartenmaterial ist dringend zu aktualisieren Begründung: Daten sind älteren Datums, der Vermerk "Datenpaket Richtplanung vom Januar 2011" ist störend und verwirrend	berücksichtigen Kartenmaterial und Vermerk aktualisieren
84	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	div. Gemeinden	div. Themen (vgl. Antrag)	4	Antrag: Prüfung Aufgabenzuweisung an den Kanton (Themen: Erholungsgebiete, z.B. Freihalte- und Erholungszonen; Aussichtspunkte; Landschaftsförderungsgebiete; Vernetzungskorridore; Freihaltegebiete; Fussund Veloverkehr, bei Veloverkehr ist Aufgabenzuteilung bereits erfolgt; Parkierung) Begründung: der Kanton hat die meisten regionalen Festlegungen umzusetzen und zu finanzieren, ein gemeinsames Vorgehen der Regionen wäre sinnvoll	kein Handlungsbedarf ZPW
86	26 Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU	div. Gemeinden	div. Themen	5	Hinweis: gegenseitige Abstimmung (zu Hinweis/Antrags-Nr. 72, 73, 76, 78, 81) im Rahmen einer Sitzung, resp. durch Koordination ARE erwünscht; Schulterschluss zur Erreichung der Festsetzungsfähigkeit bei kontroversen Themen	Kenntnisnahme

2 Anträge im Rahmen der 1. kantonalen Vorprüfung

gelb = Siedlung (HA/VS), grün = Landschaft (MS/MA), blau = Verkehr, Ver-/Entsorgung und öffentliche Bauten und Analgen (FB);
APG = Arbeitsplatzgebiete, BZO = Bau- und Zonenordnung, KR = Kantonsrat, KRP = Kantonaler Richtplan, L = Landschaft, MIV = motorisierter Individualverkehr, NSG = Naturschutzgebiet, ÖBA = öffentliche Bauten und Analgen, ÖV = öffentlicher Verkehr, RRP = Regionaler Richtplan, S = Siedlung, SBL = Siedlungsbegrenzungslinien, SG = Siedlungsgebiet

Nr.	EinwenderIn	Ortschaft betreffend Antrag	Sachbereich	Seite Antrag	Antrag / Begründung	Vorschlag Behandlung Beschluss Vorstand 6. Februar 2016
1	ARE	-	1.1.3 S RegioROK Leitlinien Seite 9	1	Antrag: Ergänzung lit. d): Sicherung einer Vielfalt von Arbeitsplätzen, insbesondere auch für das produzierende Gewerbe, ist grosse Beachtung zu schenken Begründung: gemäss KRP Pt. 2.1 haben die Regionen mit den Gemeinden für Entwicklungsmöglichkeiten für das produzierende Gewerbe zu sorgen (vgl. Pt. 2.2.2)	berücksichtigen
2	ARE	-	1.2 S Zukunftsbild Seite 11	1	Antrag: im Text zum Zukunftsbild Siedlung festhalten, dass zur Sicherung und Umsetzung einer Vielfalt von Arbeitsplätzen dem RRP eine grosse Bedeutung zukommt Begründung: gemäss KRP Pt. 2.2.2 sind für Industrie- und Gewerbetrieben geeignete Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets freizuhalten und überkommunal abzustimmen	berücksichtigen
3	ARE	-	1.3 S Grundlagen Seite 11	1	Antrag: Grundlagenverzeichnis nachführen Begründung: KR beschloss am 18. März 2014 den KRP	berücksichtigen
4	ARE	-	2.2.1 S Gesamtstrategie Ziele Seite 13	2	Antrag: es sind Strategien zum qualitativen Wachstum im Rahmen von kommunalen Richtplänen zu erarbeiten, insbesondere gilt es Raum für anderes	sinngemäss berücksichtigen andere Wohnformen und nachhaltige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe als Ziele ergänzen

					Wohnen sowie nachhaltige lokale Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe anzustreben Begründung: ein wichtiges Potenzial liegt in der Eigenentwicklung, erfolgversprechend ist eine auf lokale Nischen aufbauend wirtschaftliche Entwicklung mit Spezialisierung auf einzelne Produkte	kommunale Richtpläne als Massnahmen für sämtliche Gemeinden vorzugeben, wird aufgrund unverhältnismässigem Aufwand abgelehnt die Massnahmen (Seite 14) werden ergänzt: Erstellung von Entwicklungsleitbild/Masterplan der Siedlungsschwerpunkte (Andelfingen/Kleinandelfingen, Henggart, Marthalen, Dachsen, Flurlingen/Feuerthalen)
5	ARE	-	2.2.2 S Gesamtstrategie Massnahmen Seite 14	2	Empfehlung: der Ausbau des ÖV in periphere Gebiete sollte angebotsorientiert erfolgen, in den BZO der Gemeinden ist festzulegen, dass eine lenkungswirksame Parkplatz-Bewirtschaftung festgelegt wird Begründung: Überschreitung der Jahresmittel-Immissionsgrenzwerte entlang der Hauptstrassen; da die Erschliessung von peripheren Gebieten durch den MIV sowie den ÖV einen Einfluss auf den Siedlungsbau in zentrumsfernen Gebieten hat, wird eine angebotsorientierte Ausgestaltung der Verkehrserschliessung in peripheren Gebieten empfohlen	teilweise berücksichtigen unverhältnismässiger Aufwand für Kleingemeinden die Massnahmen (Seite 14) werden ergänzt: Erstellung PP-Bewirtschaftung der Siedlungsschwerpunkte (Andelfingen/Kleinandelfingen, Henggart, Marthalen, Dachsen, Flurlingen/Feuerthalen) die Ziele (Seite 14) werden mit d) zum Thema Verkehr (spezifisch öV angebotsorientiert) ergänzt
6	ARE	Adlikon, Buch am Irchel, Trüllikon	2.3.1 S Siedlungsgebiet Ziele Seite 15	3	Antrag: die Übersicht bestehender Kleinsiedlungen ist auf die bestehenden Weiler zu beschränken Begründung: für die neuen Weiler besteht keine Festlegungskompetenz, sie sind im KRP abschliessend festgelegt, RRP darf Entscheidungsprozess in Einzelfällen nicht vorwegnehmen	sinngemäss berücksichtigen die "neuen" Weiler haben bereits Bauzone und waren im RRP 1997 als SG eingetragen, deshalb im Text als "bestehend" kennzeichnen neue Tabelle erstellen mit den vier Weilern ohne Bauzone und SG 97; Ziele und Massnahmen ergänzen

7	ARE	Trüllikon (Rudolfingen) und weitere Gemeinden	2.3.2 S SBL Seite 16	3	Antrag: die Kriterien für die Auswahl der Siedlungsränder sind klarer darzulegen; die Zielsetzungen (naturnahe und gute Gestaltung) sind in qualitativer Hinsicht zu überprüfen; der Begriff SBL ist zu klären Begründung: Festlegungen auf Qualitäten ausrichten, speziell zu überprüfen: Rudolfingen; fragliche Unterscheidung gut und naturnah; Begriff SBL ist irreführend, da im KRP abschliessend die Begrenzung des SG festgelegt ist	berücksichtigen Rudolfingen und überall entlang von Rebbergen überprüfen (Kriterien klarer darlegen) Ziele und Massnahmen anpassen; Präzisierung "Aufwertung" bei den Massnahmen; Begriff zu Siedlungsrand umbenennen
8	ARE	Oberstammheim, Waltalingen	2.4.2 S Schutzwürdiges Ortsbild Seite 21-23, K S/L, Abb. 6	4	Antrag: unter 2.4.1 Ziele ist zu ergänzen, dass der Weiler Wilen (Gemeinde Oberstammheim) und der Weiler Girsberg mit Schloss (Gemeinde Waltalingen) neu im ISOS aufgenommen wurde; es sind Koordinationshinweise an die Gemeinde zu formulieren; die Liste ist daher zu ergänzen Begründung: das ARE beabsichtigt eine Aktualisierung des kantonalen Ortsbildinventars, dies betrifft die beiden Weiler	berücksichtigen Aktualisierung Themenkarte, RRP-Karte und Tabelle Nr. 4: Ergänzung der beiden Weiler als schutzwürdige Ortsbilder von reg. Bedeutung mit Verweis ISOS Kontur gemäss ISOS übernehmen Girsberg aus Tabelle 5 zu 4 schieben Anpassung Themenkarte und K S/L
9	ARE	Feuerthalen	2.5.2 S Gebiete für stark verkehrserzeugende Nutzungen Seite 26	4	Antrag: auf die Gebietsfestlegung für stark verkehrserzeugende Nutzungen ist zu verzichten oder mindestens zu verkleinern, so dass das überkommunale Ortsbild von Feuerthalen nicht beeinträchtigt wird; es ist der Begriff "Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen" zu verwenden Begründung: der Standort ist nicht besonders geeignet und hat nur ein geringes Entwicklungs- und Nutzungspotenzial; es ist nicht nachvollziehbar, dass einerseits gemäss den Ziele zusätzliche publikums- und verkehrserzeugende Einrichtungen mit überregionalem Einzugsbereich nicht erwünscht sind, anderseits aber ein solches Gebiet im RRP festgelegt werden	sinngemäss berücksichtigen grundsätzlich ist ein grosses Entwicklungs- und Nutzungspotential vorhanden im Bereich der Gebietsfestlegung "stark verkehrserzeugende Nutzungen" im hineinragenden Teil des Ortsbildes ist einen Umstrukturierung mittels Quartierplan im Gange, weshalb entschieden wird, den reg. Ortsbildperimeter anzupassen der Begriff ist umzubenennen

					soll; das Gebiet tangiert das überkommunale Ortsbild von Feuerthalen; Begriff gemäss KRP verwenden	
10	ARE	-	2.5.2 S APG Seite 25	5	Antrag: die Koordinationshinweise für die Nutzungsplanung sind auch von Handels- und Dienstleistungsbetrieben nach § 56 Abs. 3 PBG sowie Logistikbetrieben zu differenzieren	berücksichtigen Differenzierung wird ergänzt Abgleich mit Revision KRP Teilrevision 2015
					Begründung: eine Differenzierung ist zur Sicherung der regional abgestimmten APG und Ansiedelung von arbeitsplatzintensiven Betrieben vorzunehmen	
11	ARE	-	2.5.3 S APG Seite 28	5	Antrag: der Satz, "Umstrukturierungen von Arbeitsplatzgebieten … eine Anpassung des regionalen Richtplanes voraussetzen, falls sie den Vorgaben widersprechen", ist wegzulassen. Begründung: diese Aussage sendet	berücksichtigen
					falsche Signale aus; eine Umstrukturierung ist zu vermeiden	
12	ARE	Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Ossingen	2.6.1 S Bauliche Dichte vs. angrenzende empfindliche Gebiete Seite 29	5	Antrag: als Zielsetzung festhalten, dass hohe bauliche Dichten im Umfeld von schutzwürdigen Ortsbildern besondere sorgfältige Rücksichtnahme erfordern; als Massnahme ist den Gemeinden den Auftrag zu erteilen, diese mit geeigneten planerischen Mitteln sicherzustellen	berücksichtigen Verweis auch auf Schutzobjekte
					Begründung: es erfordert in ortsbaulicher und gestalterischer Hinsicht höchste Sorgfalt	
13	ARE	-	2.6.1 S Richtwerte bauliche Dichte Seite 29	6	Antrag: die Richtwerte sind anhand der neuen Umrechnungshilfe zu überprüfen; die mittlere Dichtestufe fehlt und ist zu ergänzen Begründung: es ist die neue Umrechnungshilfe zu benützen	berücksichtigen Überprüfung; mittlere Dichtestufe ergänzen
14	ARE	Marthalen	2.6.2 S Gebiete mit hoher	6	Antrag: das Gebiet Unterer Fleudenbüel in Marthalen ist als hohe bauliche Dichte	teilweise berücksichtigen landschaftlich exponiert, daher nur

			baulicher Dichte Seite 30		zu bezeichnen Begründung: im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen, unmittelbare Nähe zur neuen Haltestelle Marthalen	Erweiterung Band bei Bahnhof (westlich anschliessend W2 bestehend)
15	ARE	Henggart	2.6.2 S Gebiete mit hoher baulicher Dichte Seite 30	7	Antrag: die Festlegung hohe bauliche Dichte beim Gebiet Weieräcker ist zu überprüfen Begründung: das Gebiet liegt am Siedlungsrand in erheblicher Distanz zum Bahnhof Henggart	nicht berücksichtigen haushälterischer Umgang mit dem Boden, Entwicklung nach Innen, mit Landschaft vereinbar; hoch ist relativ, AZ ≥ 50 % vgl. Antrag Nr. 25 öffentliche Auflage
16	ARE	-	Ziele Entwicklungsvorgab en Seite 33	7	Antrag: es sind auch Aussagen zur Kategorie bewahren zu machen (gemäss kantonalen Handlungsanweisungen bewahren/umstrukturieren/weiterentwickeln) Begründung: auch wenn weitgehend von stabilen Baugebieten ausgegangen werden kann, ist darzulegen, inwiefern auf die Festlegung von zu bewahrenden Gebieten verzichtet bzw. den Gemeinden überlassen wird	sinngemäss berücksichtigen umstrukturieren/weiterentwickeln ist abgehandelt einheitliche Bebauungstypologien, welche mit Quartiererhaltungszonen (bewahren) erhalten werden könnten, sind im Weinland nicht vorhanden Hinweis Auftrag Kanton "Bewahren" bei Einleitung Seite 21 ergänzen; Seite 33 und 21 Verweise ergänzen; Seite 33 Einleitung Namensterminologie anpassen (bewahren/umstrukturieren/weiter- entwickeln)
17	ARE	-	2.7.2 S Neue SG Seite 35	7	Antrag: die Entwicklungsvorgaben für die neuen SG haben auch Aussagen zur gebietsspezifischen baulichen Dichte zu machen Begründung: damit die Siedlungsentwicklung nach innen sichergestellt wird, sind im mit der Gestaltungsplanpflicht auch die gebietsspezifischen baulichen Dichte vorzugeben	berücksichtigen bauliche Dichtestufen auf Seite 35 ergänzen überall "mittlere Dichte" als Vorgabe aufnehmen; Rheinau Solboden: entlang Siedlungsrand mittlere bauliche Dichte und im Inneren hohe bauliche Dichte; Marthalen Unterer Fleudenbüel: im nördlichen, tieferen gelegen Teil hohe bauliche Dichte und entlang Siedlungsgebiet mittlere bauliche Dichte
18	ARE	-	3.1 L Acht unterschiedliche	8	Hinweis: das Kapitel 3.1 ist sehr ausführlich und lang beschrieben sowie systemfremd, Überprüfung einer	Kenntnisnahme Beschreibungen belassen

			Landschaftsräume		prägnanteren Darstellung	
			Seite 38-55			
19	ARE	_	3.1 L f) Stammertal Seite 50	8	Antrag: folgende Beschreibung ist zu ergänzen: "Kleine bewaldete Kuppen unterteilen die Getreide- und Gemüsefelder. Diese Kuppen (Bucks) beherbergten in früheren Zeiten viele seltene Tier- und Pflanzenarten von mageren, trockenwarmen Standorten. Auf noch bestehenden Restflächen finden sich letzte Vorkommen von speziellen, stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Neben dem Mülibach". Bei den Zielen ist folgendes zu ergänzen: "Siedlungen sollen vielfältig durchgrünt werden. Zur Förderung gefährdeter Arten soll die Wiederherstellung von Trockenwiesen, Halbtrockenwiesen und sonnigen Waldsäumen in ausreichendem Umfang auf den eiszeitlichen Kuppen angestrebt werden. Die ökologische Durchlässigkeit der offenen, intensiv genutzten Ebene ist über vernetzende, naturnahe Elemente und flächige Trittsteine zu fördern. Zusätzlich könnte". Begründung: die "Bucks" sind aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvoll	berücksichtigen Angaben zum Landschaftsraum Stammertal im Sinne des Antrages
20	ARE	-	3.2 L Gesamtstrategie Seite 56/57	8	Hinweis: im RRP wird nicht zwischen verbindlichen und nicht verbindlichen Festlegungen unterschieden, die Aussage ist deshalb wegzulassen; innerhalb der Landwirtschaftsförderungsgebiete gibt es keinen Spielraum, für einzelne Teilräume Prioritäten zu setzen	berücksichtigen Text anpassen: Unterscheidung in Festlegungen und Absichtserklärungen/Hinweisen
21	ARE	-	3.2 L Gewässer- revitalisierungen Seite 56	9	Antrag: in Kapitel 3.2 ist die Auflistung der regionalen Festlegungen mit der Festlegung "Gewässerrevitalisierungen" zu ergänzen Begründung: es sind weitere	berücksichtigen Aufnahme: diese Ergänzung geplanter Gewässerrevitalisierungen müsste erfolgen sowohl als regionale (3 Objekte) und kantonale (4 Objekte)

					Gewässerabschnitte zu bezeichnen, die zu revitalisieren sind	AWEL / gem. Stellungnahme GP Niedermartelen
22	ARE	A E	J.5.2 L. Allgemeine Erholungsgebiete Seite 62	9	Antrag: es ist ein Gesamtkonzept zu erstellen, der Perimeter der Erholungszone Nr. 10 ist zu korrigieren (Verkleinerung im Norden), der Eintrag Nr. 6 ist vorerst zu streichen Begründung: für eine abschliessende Beurteilung ist ein Gesamtkonzept zu erstellen, welches mit den kant. Stellen erarbeitet und verabschiedet wird, dabei sind auch die Aspekte des Verkehrs miteinzubeziehen; die Ausdehnung des Perimeter Nr. 10 ist zu gross; das Erholungsgebiet Nr. 6 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen Terminologie ALN zur SVO: - "Erholung uneingeschränkt"> 3 Erholungshotspots: Forspitz, Elliker Brücke, Eggrank (orange Gebiete) - "beschauliche Erholung"> (pinkfarbene Gebiete) - "Ausschluss Erholung" = Naturschutz Antrag für ein neues Gesamtkonzept: Das bestehende Erholungskonzept ZPW ist weiter zu entwickeln unter Einbezug ALN. Frau Schiess nimmt ab sofort Teil an Sitzungen der Arbeitsgruppe ZPW Thur und Thurufer sowie Untergruppe Thuraue (*vgl. 48).	nicht berücksichtigen Wie bisher periodisch aktualisieren (siehe auch zu Antrag 48) Das Erholungskonzept Thur- und Thurufer wurde als regionales Gesamtkonzept ("von unten nach oben") unter Führung ZPW bereits 2000 - 2002 zusammen mit den betroffenen Gemeinden und mit den Amtsstellen (ARV/ARE, ALN, AWEL, OFA, TBA) ausgearbeitet und zu 50 % vom Kanton mitfinanziert. Bereiche Gewässer, Wald, Natur- und Landschaft wurden früh integriert. Die Ämter haben damals ihre Unterlagen eingebracht und nach Abschluss dem Konzept zugestimmt. Das Konzept wurde seither bis 2012 aktualisiert und Bestandteile (Erholungsinfrastruktur) im Thurauengebiet ins Auenprojekt eingebracht. Nächste Aktualisierung nach 2016. Die Abgrenzung Erholungsgebiet Eggrank Nr. 10 mag etwas grösser sein als in geplanter Schutzverordnung vorgesehen; dürfte aber nach Umgestaltung des baulichen Eingriffs konkreter bestimmt werden können. Das Erholungsgebiet gemäss Kantonalem Richtplan 2014 ist hier extrem grösser. Erholungsgebiet Neugrüt Nr. 6 (neue grosse Kiesinsel) ist nach Erholungskonzept 2002/12 einer der wenigen Standorte in der Auenlandschaft, die sich künftig für Lagern, Picknicken etc. am Ufer eignen. Absicht: Entlastung Bereich Ellikerbrücke bei Aufhebung der dortigen Parkierung auf der Südseite. Voraussetzung ist das geplante Fahrverbot auf dem Thurdamm ab Ellikerbrücke bis zum geplanten Parkplatz Neugrüt Nr. 30

						ZPW erarbeitet im Richtplan Themenkarte "Differenzierung Erholungsgebiete" mit Beschreibung in Tabelle. Vergl. auch Nr. 48 Verkehr, Parkierungs- anlagen (Ergänzungsparkplatz).
23	ARE	Dorf	3.5.2 L Besondere Erholungsgebiete Seite 63	10	Antrag: der Perimeter des Golfplatzes Goldenberg (Eintrag Nr. 19) ist an den mit RBB Nr. 3014/1995 genehmigten Perimeter des privaten Gestaltungsplans anzupassen Begründung: der Perimeter entspricht nicht dem mit RRB Nr. 3014/1995 genehmigten privaten Gestaltungsplanperimeter; der Hinweis, wonach der Perimeter an den Stand 2012 angepasst wurde, ist dem ARE nicht bekannt	berücksichtigen Übernahme des wesentlich grösseren Perimeters gemäss Gestaltungsplan 1995. Dabei stellt sich die eher graphische Frage der beiden Waldparzellen Glungghölzli und Nollen innerhalb Perimeter Berücksichtigt wurde im Regionalen Richtplan 2014 bisher das Luftbild 2012, welches einen grösseren Golfplatzbereich darstellt als im RRP 1997 Wald wird Erholungsgebiet (jedoch nur als Umrandung) darstellen.
24	ARE	-	3.5.3 L Besondere Erholungsgebiete Massnahmen Seite 65	10	Hinweis: die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen ist nicht korrekt wiedergegeben; nach § 62 PBG sind nur die den Vorgaben der Richtplanung entsprechenden Bauten und Anlagen zulässig; die Gemeinden erlassen die notwendigen Bauvorschriften, bei diesen sind sie allerdings an die Zweckbestimmung der Erholungszone gebunden	überprüfen Richtplantext Differenzierung Erholungsgebiete (Nr. 22)
25	ARE	-	3.6.2 L Aussichtspunkte Seite 66	10	Empfehlung: die Karteneinträge für die Aussichtspunkte sind zur besseren Orientierung und Lokalisierung ebenfalls in einer Themenkarte darzustellen	berücksichtigen es wird eine Themenkarte erstellt
26	ARE	-	3.7.2 L NSG von kant. Bedeutung Seite 67	11	Antrag: alle NSG sind in Übereinstimmung mit dem KRP planerisch darzustellen und aufzuführen, nicht korrekt aufgeführte Einträge sind entsprechend zu korrigieren; bei den NSG in der Gemeinde Flaach ist Rücksprache mit der Fachstelle Naturschutz des ALN zu nehmen	Listen wurden mit Kanton überprüft und werden in Tabellen und Karte integriert im RRP 2014 wurden viele der kantonalen Schutzgebiete der in Tab. 19 unter den Waldstandorten (kursiv) behandelt. Mehrere der kantonalen Schutzgebiete fehlen, nach wie vor in der kantonalen Richtplankarte

					Begründung: nicht alle Naturschutzgebiete sind korrekt und vollständig aufgelistet; es ist wichtig, dass die Karteneinträge mit dem KRP übereinstimmen und die kantonal resp. regional bedeutenden NSG korrekt unterschieden werden	
27	ARE	Flaach	3.7.2 L Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung Seite 70	11	Antrag: das Objekt 28.03 Werdhölzli, Flaach, ist lediglich als Waldstandort von naturkundlicher Bedeutung (WNB) auszuweisen, nicht als Gebiet mit Schutzverordnung (SVO) Begründung: gemäss Tabelle 19 besteht für das Objekt 28.03 eine SVO, dies ist falsch, es handelt sich um ein WNB ohne SVO	berücksichtigen anpassen
28	ARE	-	3.9.2 L Kant. Landschafts- förderungsgebiete Seite 77	11	Hinweis: die Koordinationshinweise zum Gebiet Nr. 1 sind nicht korrekt wiedergegeben, betroffen sind die BLN Nr. 1410 und 1411	berücksichtigen anpassen Text Ergänzung LS-Fördergebiet Egg-Fuchsbüel analog Region Winterthur und Umgebung
29	ARE	-	3.12.1 L Aufwertung von Gewässern und Gewässerufern Seite 87	11	Hinweis: bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraums, kommt eine Übergangsbestimmung zur Anwendung, wonach beidseits des Gewässers ein Uferstreifen von Bauten und Anlagen freizuhalten ist; die bauliche Nutzung und Gestaltung dieses Uferstreifens hat nach Art. 41c GSchV zu erfolgen; die Schaffung von Leitstrukturen im Offenland, den Verbund der Landschaft über einschneidende Verkehrsstrassen hinweg und den Schutz von Waldrändern, Hanglagen und Kuppen wird als grosse Bereicherung für Wildtiere angesehen; bei Detailplanungen der Wildtierkorridore ist darauf Rücksicht zu nehmen; die Fischerei- und Jagdverwaltung muss bei der Detailplanung der Renaturierungsmassnahmen an der Thur und am Rhein mit einbezogen werden	berücksichtigen anpassen Text im Sinne AWEL

30	ARE	-	3.12.2 L Karteneinträge Seite 87	12	Empfehlung: in der Legende ist nur aufzunehmen, was auch in der Karte abgebildet ist; ist dies nicht möglich, sollte zumindest wie in der Richtplankarte Siedlung und Landschaft bei den entsprechenden Signaturen in der Legende ein Vermerk "keine Festlegungen" angebracht werden	berücksichtigen Legende anpassen
31	ARE	-	3.12.2 L Kant. Aufwertungsgebiete Gewässer Seite 87	12	Antrag: die in Kapitel 3.12.2 erwähnten drei kantonalen Gewässerabschnitte sind im KRP-Text (Kapitel 3.4.2) nicht als "Aufwertung See- bzw. Flussufer", sondern als "Gewässerrevitalisierung" aufgeführt; dies ist zu korrigieren Begründung: die Signatur Gewässerrevitalisierung bezeichnet Abschnitte, die zu revitalisieren sind; eine Revitalisierung soll über die Aufwertung eines Gewässers als Erholungs-, Naturund Landschaftsraumes hinausgehen und die natürlichen Funktionen eines Gewässers wieder herstellen	berücksichtigen anpassen Text
32	ARE		3.12.3 L Aufwertung von Gewässern und Gewässerufern Massnahmen Seite 91	13	Antrag: der Satz in 3.12.3 a) ist wie folgt zu korrigieren: "Der Kanton legt den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer gemäss den Vorgaben des Bundes fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung erforderlich ist." der Satz in 3.12.3 c) ist ebenfalls zu relativieren: "Um neben dem Gewässerraum zusätzlichen Raum zu sichern, können in Bauzonen Gewässerabstandslinien festgelegt werden." Begründung: es wäre zu begrüssen, wenn in Kapitel 3.12 hingewiesen wird, dass die Einträge für Gewässeraufwertungen und Gewässerrevitalisierungen mit den in	berücksichtigen anpassen Text: in Zusammenarbeit der Gemeinde und der Region wird der Raumbedarf festgelegt

					Kapitel 3.1 e) - h) und in Kapitel 3.10 geforderten Absichten nach einer Öffnung von Gewässern übereinstimmt; die Ausführungen der beiden Sätze sind nicht korrekt, der Massnahmenplan Wasser ist bereits bestehend und hat keinen direkten Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung	
33	ARE	-	4.1 V Gesamtverkehrs- strategie Seite 93	13	Würdigung: Ziele und Leitlinien der Region sind grundsätzlich nachvollziehbar, das moderate Siedlungswachstumsziel steht in Einklang mit den kant. Zielen der Raumentwicklung und hat aus Sicht Verkehr zur Folge, dass der Problemdruck deutlich weniger ausgeprägt ist als in den Städten und Agglomerationen	Kenntnisnahme
34	ARE	Adlikon	4.2.2 V Abklassierung Verbindungs- strassen Seite 94	13	Antrag: der Eintrag Abklassierung Unterdorfstrasse Adlikon ist wegzulassen Begründung: die reg. Verbindungsstrasse Unterdorfstrasse in Adlikon ist bereits abklassiert	berücksichtigen Anpassung Karte
35	ARE	Flaach, Oberstammheim	4.2.2 V Ortsumfahrungen Seite 96	14	Antrag: die Festlegung der geplanten Ortsumfahrungen Flaach und Oberstammheim wird grundsätzlich in Frage gestellt; das ARE prüft zurzeit mit dem AFV die generelle Zulässigkeit von regional geplanten Umfahrungsstrassen Begründung: geplante Umfahrungstrassen sind grundsätzlich Gegenstand des KRP, in Ergänzung zum übergeordneten Strassennetz haben die RRP nur die Verbindungsstrassen und die siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung festzulegen (vgl. weitere Ausführungen dazu im Vorprüfungsbericht)	nicht berücksichtigen bisherige Festlegung – im reg. Richtplan 85 und 97, unverändert belassen Auch in Absprache mit betroffenen Gemeinden
36	ARE	Ossingen	4.2.2 V Umgestaltung	15	Hinweis: das AFV stellt betreffend dem KRP-Eintrag Ossingen zur Diskussion, dass nicht sowohl die Umfahrungsstrasse	

			Ortsdurchfahrten Seite 97		wie auch die Aufwertung der Ortsdurchfahrt umgesetzt werden können, dies wird bei der nächsten Überprüfung des KRP zu thematisieren sein, eine Realisierung der Umfahrung kann dabei nur langfristig in Aussicht gestellt werden	
37	ARE	-	4.2.2 V Umgestaltung Ortsdurchfahrten Seite 97	15	Antrag: aufgrund der Verträglichkeitsanalyse des AFV können den 17 bezeichneten und priorisierten Ortsdurchfahrten nur die Ortsdurchfahrten Feuerthalen und Ossingen als unverträglich eingestuft werden, der Eintrag "Umgestaltung Strassenraum" in der Richtplankarte ist aus diesen Gründen im Richtplantext wie folgt zu differenzieren:	nicht berücksichtigen Einhellige Meinung nicht nur Verkehrsbelastung gewichten (weitere Aspekte wie Ortsbildschutz, Verkehrssicherheit, Langsamverkehr, würdigen)
					 Umgestaltung Strassenraum aufgrund geschützter Ortsbilder (Zusatzfinanzierung nicht aus dem Strassenfonds) Umgestaltung Strassenraum aufgrund Verträglichkeitsanalyse Verkehr (Zusatzfinanzierung aus Strassenfonds) 	
					Begründung: der RRP sieht erstmals einen Eintrag für "Umgestaltung Strassenraum" vor, aufgrund Verträglichkeitsanalyse gelten nur die Ortsdurchfahrten Ossingen und Feuerthalen als kritisch oder unverträglich, dort kann eine finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt werden, bei den anderen Ortsdurchfahrten nicht	
38	ARE	-	4.3.1 V Buslinien Seite 99	16	Antrag: in der Richtplankarte Verkehr ist auf die Festlegung von Buslinien zu verzichten, die vorgeschlagene neue Buslinie zur Erschliessung der Thurauen während der Hauptverkehrszeit wird als nicht zielführend erachtet Begründung: die Darstellungen zum	teilweise berücksichtigen Buslinien allgemein anpassen Buslinie Thurauen im Text belassen, Linienführung wird aus Karte gestrichen

					öffentlichen Verkehr entsprechen noch nicht dem von ARE und ZVV vorgeschlagenen Standard, ausserdem wird nicht die aktuelle Legende verwendet; für das Gebiet der Thurauen besteht keine Erschliessungspflicht	
39	ARE		4.3.1 V Bedienungs- standards Seite 99	16	Antrag: die inhaltlichen Abweichungen beim vorgeschlagenen Angebotsstandard erfordern eine grundlegende Überarbeitung, insbesondere die Aussagen zu Hauptverkehrszeiten, Direktverbindungen und Lastrichtungsbedienungen sind Gegenstand des Fahrplanverfahrens und deshalb wegzulassen Begründung: der vorgeschlagene Standard von ARE und ZVV definiert den Grundtakt zur Normalverkehrszeit; die Aussagen in der Tabelle 36 werden für Stationen entlang von Bahnlinien und Buslinien definiert, dadurch werden weder die Siedlungsgrösse noch die Klassierung des kant. Raumordnungskonzepts berücksichtigt	berücksichtigen Text anpassen
40	ARE	-	Fuss- und Veloverkehr Seite 100	16	Empfehlung: aus Sicht AFV ist der letzte Satz im ersten Abschnitt auf Seite 101 wie folgt zu präzisieren: "Die aufgeführten Massnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Erarbeitung des kantonalen Velonetzplanes."	Vorgehen gemäss div. Besprechungen (Info und Beschluss Vorgehen 15.01.16 und 06.02.16)
41	ARE	-	4.4.2 V Wanderwege Seite 101	17	Empfehlung: die Bemerkungen zu den Änderungen der Wanderwege in der Tabelle 37 sind in der Karte nicht immer mit der dunkelorangen Farbe dargestellt, es ist daher nicht klar, welche Abschnitte von Änderungen betroffen sind	berücksichtigen Änderungen in Tab. 37
42	ARE	-	4.4.2 V Wanderwege Seite 101	17	Antrag: das reg. Fuss- und Wanderwegnetz ist mit dem Netz der ZAW abzustimmen Begründung: im Fussverkehr weist das	teilweise berücksichtigen Hinweis: im Thurauengebiet bestehen wenige neue oder geplante Abschnitte gemäss Erholungskonzept 2002/12 und

					Wanderwegnetz noch einige Differenzen mit dem Wanderwegnetz der ZAW auf	Richtplananpassung 2008, die bisher noch nicht von der ZAW übernommen wurden Anpassungen gem. Begehung 28.07.2015 (ALN-ZPW)
43	ARE	-	4.4.2 V Hindernisfreie Wanderwege Seite 101	17	Antrag: im Richtplan ist insbesondere für die Einträge Nr. 3-6 ein Vorbehalt aufzunehmen, dass die Linienführung hinsichtlich Auswirkungen erst im Detailprojekt abschliessend beurteilt werden kann und eine entsprechende Änderung der Routenführung möglich sein muss Begründung: die neu geplanten Routen für hindernisfreie Wanderwege (Nr. 3-6) führen aktuell teilweise durch bestehende überkommunale Schutzgebiete, was zu Konflikten führen kann	teilweise berücksichtigen ergänzen Bericht Planung erfolgte durch Kanton. Übernahme der kantonalen Planung (ev. Anpassung bei Umsetzung; Beispiel Wurzelweg Lage auf Radweg sowohl von ALN wie von ZPW bevorzugt).
44	ARE	-	4.4.2 V Hindernisfreie Wanderwege Seite 101	18	Hinweis: im Richtplantext werden in Kapitel 4.4.2 hindernisfreie Wanderwege genannt, möglicherweise sollten damit eine Verbreiterung oder eine Anpassung der bestehenden Wege notwendig werden, allfällige bauliche Veränderungen innerhalb des Uferstreifens sind mit dem AWEL abzusprechen	nicht berücksichtigen kein Inhalt RRP
45	ARE		4.4.1 V Radwege Seite 103	18	Antrag: soll der RRP noch vor Einarbeitung des Velonetzplans verabschiedet und beim Kanton eingereicht werden, ist das Radwegnetz mit der noch gültigen Radwegstrategie abzustimmen; die Radrouten für den Freizeitverkehr sind mit den vorliegenden Ergebnissen der "Radrouten- Überprüfung-SchweizMobil 2030" abzustimmen Begründung: für den Veloverkehr ist zurzeit für das Radwegnetz die gültige Radwegstrategie die Basis; die Karteneinträge des Radwegnetzes stimmen verschiedentlich nicht mit der	vgl. Antrag Nr. 40

					gültigen Radwegstrategie des Kantons Zürich überein; für den Freizeitverkehr sind die Radrouten SchweizMobil 2030 zu berücksichtigen	
46	ARE		A.4.2 V Radwege und Mountainbike-Route Seite 103	18	Hinweis: in der Richtplankarte sind verschiedene geplante Radwege eingetragen, in Tabelle 39 werden jedoch nur drei Strecken aufgeführt; es ist folglich nicht ersichtlich, welche Bedeutung die restlichen geplanten Eintragungen haben der Radweg Benken - Marthalen verläuft entlang dem Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0. Ein neuer Weg oder eine Verbreiterung des bestehenden Weges ist innerhalb des Gewässerraums nicht zulässig die Mountainbike-Route ist nicht in der Karte eingetragen, befestigte Radwege sind innerhalb des Gewässerraums nicht zulässig	nicht berücksichtigen vgl. Antrag Nr. 40 (Konflikt Radweg / Schulweg Benken in Detailplanung)
47	ARE	-	4.4.2 V Mountainbike-Route Seite 103	19	Antrag: aus Sicht der Fachstelle Naturschutz ist auf die Ausscheidung einer Mountainbike-Route insgesamt zu verzichten, wird das Konzept dennoch umgesetzt, ist eine Route vorzusehen, bei der das Husemerseeschutzgebiet weiträumig umfahren wird Begründung: das Konzept überzeugt nicht und kann durch die Fachstelle Naturschutz nicht getragen werden	nicht berücksichtigen Koordination Kanton Planung erfolgte durch Kantone (SH/ZH) Siehe auch unter 17
48	ARE	-	4.6.2 V Parkierungsanlagen Seite 107	19	Antrag: entlang der Thur ist ein Gesamtkonzept zu erstellen, das in Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen erarbeitet und verabschiedet wird der Parkplatz Nr. 26, Flaach Forenau, wird als bestehend aufgeführt; in der Tabelle ist zu ergänzen, dass es sich hierbei um einen Parkplatz handelt, der bislang nicht rechtskräftig vom Kanton bewilligt wurde	nicht berücksichtigen eventuell wie bisher periodisch aktualisieren (siehe auch zu Antrag 22) Das Erholungskonzept Thur- und Thurufer wurde als regionales Gesamtkonzept ("von unten nach oben") unter Führung ZPW bereits 2000 - 2002 zusammen mit den betroffenen Gemeinden und mit den Amtsstellen (ARV/ARE, ALN, AWEL, OFA, TBA) ausgearbeitet und zu 50 % vom

					dem neu geplanten Standort Nr. 30, Flaach Thurpünte, kann nicht zugestimmt werden der Bedarf des Parkplatzes Nr. 31, Flaach Neugrüt, muss im Detail abgeklärt werden; der derzeit vorgesehene Standort ist nicht möglich, Verzicht auf Darstellung Begründung: für eine abschliessende Beurteilung der Parkierungsanlagen wird ein Gesamtkonzept benötigt Nr. 26 wurde nie rechtskräftig vom Kanton bewilligt; eine allfällige Bewilligungsfähigkeit muss ihm Rahmen des geforderten Gesamtkonzeptes geklärt werden Nr. 30 befindet sich innerhalb des nationalen Amphibienlaichgebiets Nr. ZH284 "Altwässer Thurspitz" sowie im Smaragd-Gebiet Nr. 23 "Thurspitz" Nr. 31 liegt im Bereich des nationalen Auengebiets Nr. 5 "Eggrank-Thurspitz" und des Smaragd-Gebiet Nr. 23 "Thurspitz" und des Smaragd-Gebiet Nr. 23 "Thurspitz" und des Smaragd-Gebiet Nr. 23 "Thurspitz"	Kanton mitfinanziert. Bereiche Gewässer, Wald, Natur- und Landschaft wurden früh integriert. Die Ämter haben damals ihre Unterlagen eingebracht und haben nach Abschluss dem Konzept zugestimmt. Das Konzept wurde seither bis 2012 aktualisiert und Bestandteile (Erholungsinfrastruktur) wurden im Thurauengebiet ins Auenprojekt eingebracht. Die Behelfsparkplätze Thurpünte und Neugrüt Nr. 30 und 31 sind nach Erholungskonzept zwei der drei möglichen Standorte ausserhalb des Perimeters der Auenlandschaft. Nr. 31 auch ausserhalb Fruchtfolgeflächen. Sie sind noch nicht parzellenscharf bestimmt. Absicht: Entlastung im Bereich Ellikerbrücke bei Aufhebung der dortigen Parkierung auf der Südseite. Aus unserer Sicht bestehen für Smaragd-Gebiete in der Schweiz bisher noch keine rechtlich verbindlichen Bestimmungen. Parkplatz Forenhau Nr. 26 und auch viele der bisherigen PP wurden in den Regionalen Richtplänen 1985 und 1997 behördenverbindlich festgesetzt. Planung und Realisierung der meisten Thur-PP 1970 (weitere Abklärungen pendent). Parkplatzthema wurde am 15.08.2015 andiskutiert und soll in Subarbeitsgruppe weiter besprochen werden (vgl. 22 (*)). Thema Erholung/Verkehr müsste eigentlich in Thurauenprojekt integriert werden. ZPW wie Standortgemeinden für belassen der 3 Behelfsparkplätze.
49	ARE	Rheinau	4.6.2 V Parkierungsanlagen Seite 107	21	Hinweis: die geplante Parkierungsanlage Kloster in Rheinau liegt am Rhein, bei der Festlegung des genauen Standorts sind die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen	

50	ARE	Flaach, Marthalen	4.8.2 V Schifffahrtlinien Seite 110	22	Antrag: die neu geplanten Schiffsanlegestellen in Ellikon am Rhein und Flaach Paradiso sind hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu prüfen; es ist zu ergänzen, dass die in den Plänen dargestellten Landestellen noch nicht definitiv festgelegt sind Begründung: die Anlegestellen liegen in aus Naturschutzsicht sensiblen Gebieten	berücksichtigen Text anpassen
51	ARE	Marthalen	4.8.2 V Schifffahrtlinien Seite 110	22	Antrag: die geplante Landestelle in Ellikon am Rhein führt voraussichtlich zu einem Konflikt mit dem bestehenden Fährbetrieb; das AWEL empfiehlt, die geplante Schifffahrtslinie nur von Rüdlingen bis nach Flaach aufzunehmen oder frühzeitig eine Machbarkeitsstudie für die Landestelle Ellikon am Rhein auszuarbeiten Begründung: aufgrund enger Raumverhältnisse kann die geplante Landestelle für die Schifffahrtslinie zu einem Konflikt mit dem Fährbetrieb führen; ebenfalls wäre die Anlegestelle mit dem Hochwasserschutz abzustimmen	nicht berücksichtigen Detailplanung noch offen, Möglichkeit belassen.
52	ARE	Kleinandelfingen	5.2.2 VE Grundwasser- fassung Seite 112	22	Antrag: die Notwasserfassung Untergries in Kleinandelfingen ist im Richtplan zu streichen Begründung: diese Grundwasserfassung darf nicht mehr für die normale Versorgung mit Trinkwasser genutzt werden (keine Schutzzonen); die Nutzung ist nur noch während Notlagen zugelassen	berücksichtigen anpassen
53	ARE	Marthalen, Trüllikon	5.2.3 VE Wassertransport- leitung Seite 113	23	Antrag: der Teil der Zubringerleitung der GWV Kohlfirst nach Marthalen ab Rudolfingen ist im RRP zu ergänzen Begründung: die Zubringerleitung der Gruppenwasserversorgung Kohlfirst mit Durchmesser 300 mm zu den beiden Gemeinden Trüllikon und Marthalen ist	berücksichtigen Karte anpassen

					nur bis Trüllikon, Weiler Rudolfingen, eingezeichnet; der Teil von Rudolfingen nach Marthalen soll ergänzt werden	
54	ARE	-	5.2.3 VE Wassertransport- leitung Seite 113	23	Antrag: das AWEL empfiehlt, die Verbindungsleitung gemäss der Studie von Truttikon ins Stammertal in den RRP aufzunehmen Begründung: die Studie "Nordöstliches Weinland" sieht eine Verbindung zwischen den Gruppenwasserversorgungen (GWV) Thurtal - Andelfingen und Stammertal - Schafferetsbuck vor	nicht berücksichtigen Studie noch vage, Varianten noch zu offen
55	ARE	-	5.4.2 VE b) Windkraftwerke Seite 118	23	Antrag: die Interessensabwägung, die zum Ausschluss der gemäss Windpotenzialstudie der Abteilung Energie des Kantons Zürich geeigneten Gebiete Cholfirst, Irchel und Stammerberg geführt hat, ist darzulegen Begründung: wird im RRP Aussagen für oder gegen Standorte von Windkroftworken mit Energianatonzial von	sinngemäss berücksichtigen Die Interessenabwägung zu Gunsten der BLN-Gebiete sowie der Vorranggebiete wird ergänzt.
					Windkraftwerken mit Energiepotenzial von > 5000 MWh/a gemacht, so ist eine Interessensabwägung vorzunehmen	
56	ARE	-	5.7.1 VE Abfall Ziele Seite 124	24	Hinweis: im KRP wird festgehalten, dass Anlagen für die Behandlung und das Reziklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren sind	
					Begründung: es muss nachgewiesen werden, warum eine Abfallsammelstelle nicht innerhalb des Siedlungsgebiets platziert werden kann	
57	ARE	Trüllikon, Unterstamheim	5.7.2 VE Regionale Abfallanlagen Seite 124	24	Antrag: die Richtplaneinträge Marthalerweg in Trüllikon und ARA in Unterstammheim sind zu begründen, weshalb sie nicht innerhalb des Siedlungsgebiets sind, ansonsten sind auf die beiden Einträge zu verzichten	nicht berücksichtigen Besprechung mit RR Kägi Dezember 2015 und diverse weitere Besprechungen und ergänzte Unterlagen

					Begründung: ein neuer Abfallsammelplatz kann grundsätzlich nicht gestützt auf eine nur befristet bewilligte Sammelstelle oder ein ehemals regional geplante Kompostierwerk begründet werden (vgl. weitere Ausführungen der beiden Standorte im Vorprüfungsbericht)	
58	ARE	Marthalen	5.7.2 VE Regionale Abfallanlagen Seite 124	25	Antrag: in der Richtplankarte ist das Symbol der geplanten Abfallanlage Steinacker in Marthalen ins Gebiet Wattbüel zu verschieben sowie im Richtplantext (Tabelle 62, Eintrag Nr. 8) die Begriffe Steinacker mit Wattbüel zu ersetzen bzw. die Recyclinganlage mit Bauschuttaufbereitungsanlage zu ergänzen im Richtplantext auf Seite 125 ist der letzte Satz: "Ebenso sind auch Bauabfallanlagen im Zusammenhang mit einer Deponie denkbar", ersatzlos zu streichen Begründung: die Anlage wurde im Gebiet Wattbüel als Recyclinganlage mit Bauschuttaufbereitungsanlage bewilligt die Aussage im letzten Satz ist kein raumplanerisches Kriterium; tatsächlich sind Standorte von Bauabfallanlagen auf Deponien verkehrsmässig ungeeignet, da nur der kleinste Teil des Materialstromes durch die Anlage auf Deponien abgelagert wird; der Verkehr findet klar zwischen Bauwerken und Abfallanlage statt	berücksichtigen Verschiebung der regional geplanten Abfallanlage in der Richtplankarte nach Wattbüel; Aktualisierung des Richtplantextes
59	ARE	_	VE Störfallvorsorge Ziele und Massnahmen Seite 125 ff	25	Antrag: es sind die Gebiete zu identifizieren, welche durch Störfallrisiken in relevantem Masse betroffen werden oder herzuleiten, dass keine Gebiete in relevantem Masse betroffen sind; im Weiteren ist darzulegen, wie damit im Rahmen der Raumplanungsverfahren stufengerecht umgegangen werden kann	berücksichtigen kleine Textergänzung

					Begründung: der KRP fordert, die Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge aufeinander abzustimmen; dies gilt insbesondere für die im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturanlagen wie Gasversorgung und Strasse	
60	ARE	-	6.6 ÖBA Grundlagen Seite 130	26	Empfehlung: die Grundlagen sind sachgerecht im Kapitel 1.3 zum RegioROK aufgeführt; das Kapitel 6.6 kann deshalb weggelassen werden	berücksichtigen

3 Anträge im Rahmen der 2. kantonalen Vorprüfung

gelb = Siedlung (HA/VS), grün = Landschaft (MS/MA), blau = Verkehr, Ver-/Entsorgung und öffentliche Bauten und Analgen (FB/SG);

APG = Arbeitsplatzgebiete, BZO = Bau- und Zonenordnung, KR = Kantonsrat, KRP = Kantonaler Richtplan, L = Landschaft, MIV = motorisierter Individualverkehr, NSG = Naturschutzgebiet, ÖBA = öffentliche Bauten und Analgen, ÖV = öffentlicher Verkehr, RRP = Regionaler Richtplan, S = Siedlung, SBL = Siedlungsbegrenzungslinien, SG = Siedlungsgebiet

Nr.	EinwenderIn	Ortschaft betreffend Antrag	Sachbereich	Seite Antrag	Antrag / Begründung	Vorschlag Behandlung Beschluss VST vom 24. Januar 2017
1	ARE	-	1.3 S Grundlagen Seite 12	1	Antrag: Der Verweis auf den KRP ist richtig zu datieren. Begründung: KRP Beschluss Kantonsrat vom 18. März 2014 und Genehmigung Bundesrat vom 29. April 2015	berücksichtigen
2	ARE		2.3.1 S Siedlungsgebiet Ziele Seite 19	1	Antrag: Auf die Tabelle 3 Kleinsiedlungen (Weiler) im übrigen Landwirtschaftsgebiet (Kleinsiedlungen ohne Siedlungsgebiet und Bauzone) ist zu verzichten. Begründung: Voraussetzungen von be- stehenden Kleinsiedlungen sind ab- schliessend im KRP festgelegt, Recht- und Zweckmässigkeit von solchen Einzonungen werden im konkreten Einzelfall zu beurteilen sein, Entschei- dungsprozess nicht vorwegnehmen. Schloss Girsberg in Waltalingen (Klein- siedlung und ISOS-Objekt) wird neu als schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung aufgenommen (planungs- rechtliche Grundlage für Festsetzung Kernzone mit detailliertem Kernzonen- plan).	berücksichtigen Betroffene Kleinsiedlungen im Text (Kapitel 2.3.1) erwähnen; Streichung Tabelle 3 und betroffene Kleinsiedlungen in der Themenkarte
3	ARE	Henggart, Marthalen	2.5.2 S Karteneinträge Arbeitsplatzgebiete Seite 27	2	Antrag: Auf die Zulassung von Dienstleistungen in den regionalen APG in Henggart (Grund) und Marthalen (Seeben Nord) ist zu verzichten. Der	berücksichtigen Gemäss Kanton ist ein allfälliger Dienstleistungsanteil für das produzierende Gewerbe nur aufgrund

					Koordinationshinweis "keine reine Dienstleistung" ist durch keine Dienstleistung zu ersetzen. Begründung: Zur Sicherung der regional abgestimmten APG und Ansiedelung von produzierendem Gewerbe bzw. Synergienutzung mit produzierender Landwirtschaft sind die Arbeitsnutzungen zu beschränken. Die im KRP festgelegten Koordinationshinweise hinsichtlich der Zulässigkeit von Dienstleistungen für die regionalen APG in Henggart und Marthalen sind zu übernehmen.	einer nachvollziehbaren Gesamtentwicklungsstrategie im Sinne einer untergeordneten Abweichung gemäss § 16 PBG auf Stufe Nutzungsplanung denkbar.
4	ARE	-	3.2 L Gesamtstrategie Seite 58	2	Antrag: Im Richtplantext ist die Auflistung der regionalen Festlegungen mit der Festlegung "Gewässerrevitalisierung" zu ergänzen. Begründung: Gemäss 1. Vorprüfung nicht berücksichtigt, dies ist zu korrigieren.	berücksichtigen
5	ARE	-	3.5.1 L Ziele Seite 59 (117)	2	Hinweis: Herausforderung der lang- fristigen Raumentwicklung wird die Entschärfung der Konflikte zwischen unterschiedlichen Sport- und Freizeit- aktivitäten sowie Ansprüchen der Natur, indem die verschiedenen Nutzungen entflochten werden. Damit die Nutzungs- konflikte (Teilgebiete der Flussauen- landschaft der Thur) minimiert sowie die Möglichkeiten der aktiven Lenkung der Erholungsuchenden, eine Parkplatz- bewirtschaftung sowie zeitlich begrenzte ÖV-Erschliessung geprüft werden können, stellt der Kanton die Mitfinan- zierung eines Projekt in Zusammenarbeit mit der Region und die Abstimmung auf das regionale Erholungskonzept in Aussicht. Weitere Massnahmen für die Realisierung von Erholungsinfrastruk- turen sind mit dem Nutzungskonzept Hot	Überprüfung im Rahmen des Nutzungskonzeptes Hot Spots der Erholung. Vorläufig keine Parkplätze und keine Erholungsgebiete streichen. u.a. bestehende PP Nr. 25, 26, 28 Erholungsgebiet Nr. 17 > vergl. Antrag Nr. 6 (3.5.2 L allgemeine Erholungsgebiete) sowie Nr. 17 (4.6.2 V Parkierungsanlagen)

				Spots der Erholung abzustimmen. Weitere Ausführungen im 2. Vorprüfungsbericht bezüglich Hot Spots der Erholung (Thurauengebiet und Gebiet Asperhof). Thurauengebiet: Die PP Nr. 25 und 26 sind im Rahmen des Nutzungskonzepts Hot Spots der Erholung neu zu beurteilen. Gebiet Asperhof: Auf den Eintrag des Erholungsgebiets Nr. 17 ist zu verzichten. Der PP Nr. 28 soll im Rahmen des Nutzungskonzepts Hot Spots der Erholung überprüft werden.	
6	ARE	3.5.2 L Karteneinträge Allgemeine Erholungsgebiete Seiten 64-65	3	Antrag: Nr. 6 Flaach Neugrüt Verzicht Begründung: In Revision 1997/2002 nicht enthalten. Fluss- und Uferschutz- zone. Betreten und Lagern erlaubt. Schaffung ausgewiesenes Erholungsgebiet ist nicht Ziel.	Überprüfung im Rahmen des Nutzungskonzeptes Hot Spots der Erholung. Vorläufig keine Erholungsgebiete streichen. > vergleiche Hinweis 5 (3.5.1 L Ziele) Begründung (vergl. 1. Vorprüfung): Erholungsgebiet Neugrüt Nr. 6 (neue grosse Kiesinsel) ist nach Erholungs- konzept 2002/12 einer der wenigen Standorte in der Auenlandschaft, die sich für Lagern, Picknicken etc. am Ufer eignen. Absicht: Entlastung Bereich Ellikerbrücke bei Aufhebung der dortigen Parkierung auf der Südseite. Voraus- setzung ist das geplante Fahrverbot auf dem Thurdamm ab Ellikerbrücke bis zum geplanten Parkplatz Neugrüt Nr. 30 Hinweis: im RRP 1997/2002 waren noch keine Erholungsgebiete bezeichnet. Diese wurden im Rahmen des Erholungskon- zeptes Thur und Thurufer 2002 basierend auf dem Eintrag des kantonalen Erholungsgebietes im kantonalen Richtplan 2001 in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit Kanton und Region erarbeitet und bis 2013 aktualisiert. > vergl. Antrag Nr. 17 (4.6.2 V

						Parkierungsanlagen)
					Antrag: Nr. 10 Kleinandelfingen Eggrank Perimeter anpassen Begründung: In Revision 1997/2002 nicht enthalten. SVO Eggrank-Thurspitz	berücksichtigen
					Antrag: Nr. 14 Ossingen Tüfenau Verzicht Begründung: In Revision 1997/2002 nicht enthalten. WNB.	Überprüfung im Rahmen des Nutzungskonzeptes Hot Spots der Erholung. Vorläufig keine Erholungsgebiete streichen. > vergleiche Hinweis 5 (3.5.1 L Ziele) Hinweis: Neuer Antrag zu 1. Vorprüfung. Nr. 14 Tüfenau ist nach Erholungskonzept 2002/12 einer der wenigen Standorte in der Auenlandschaft, die sich für Lagern, Picknicken etc. am Ufer eignen. > vergl. Antrag Nr. 17 (4.6.2 V Parkierungsanlagen)
					Antrag: Nr. 15 Ossingen Auli - Gütig- hauser Brücke Perimeter anpassen Begründung: In Revision 1997/2002 nicht enthalten. WNB.	berücksichtigen
					Antrag: Nr. 17 Thalheim Asperhof Verzicht Begründung: In Revision 1997/2002 nicht enthalten. Revitalisierungsplanung.	Überprüfung im Rahmen des Nutzungskonzeptes Hot Spots der Erholung. Vorläufig keine Erholungsgebiete streichen. > vergleiche Hinweis 5 (3.5.1 L Ziele) Hinweis: Neuer Antrag zu 1. Vorprüfung.
6.1	ARE	-	3.5.2 L Karteneinträge Allgemeine Erholungsgebiete Seiten 64-65	3	Hinweis: Verordnung über den Schutz des Auengebiets Eggrank-Thurspitz, Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Andelfingen, Kleinandelfingen, Flaach, Marthalen vom 13. April 2011: Im Rahmen der Erarbeitung der Schutzverordnung wurden die Erholungszonen im Schutzgebietsperimeter unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Beurteilung festgelegt, so dass bei den	wird zur Kenntnis genommen

					regionalen Einträgen zu den Erholungsgebieten keine Konflikte bestehen.	
7	ARE	-	3.10 L Vernetzungskorrido re Seiten 86	5	Empfehlung. Im Richtplantext ist der Begriff "Revitalisierungskonzept des AWEL" durch die Bezeichnung "kantonale Revitalisierungsplanung" zu ersetzen. Es wird empfohlen, folgende Formulierung zu verwenden: "In der kantonalen Revitalisierungsplanung vom 30. April 2015 (vgl. www.maps.zh.ch > Revitalisierungsplanung) sind verschiedene Gewässer der Region aufgeführt, die durch den Kanton und die Gemeinden in einen naturnaheren Zustand zurückgeführt werden sollen."	berücksichtigen
8	ARE		3.12 L Aufwertung von Gewässern und Gewässerufern Seiten 94-98	5	Antrag: es sind verschiedene Anpassungen an Legende und Signaturen Richtplankarte sowie an Tabelle Richtplantext vorzunehmen, zur Differenzierung der kantonalen, regionalen und zusätzlichen Abschnitte - abgestimmt auf die kantonale Revitalisierungsplanung Insbesondere sind dies: Kommunale Abschnitte: Schlossbach/ Unterer Lattenbach (Ossingen), Mülibach (Benken/ Marthalen), Chrummbach (Unterstammheim) Kantonale Abschnitte Nr. 1 Thur, Nr. 3 Niederwiesen/ Mederbach (in Tabelle 30 statt 31), Flaacherbach (Flaach); Niederwiesenbach (Marthalen) aus Tabelle 30 entfernen (kein kt. Abschnitt) Begründung: Das Kapitel 3.12 (Aufwertung von Gewässern und Gewässerufern) des Richtplantextes und die Richtplankarte "Siedlung und Landschaft" sind vollständig und präzise auf die Einträge der kantonalen Revitalisierungsplanung vom 30. April 2015 (www.maps.zh.ch > Revitalisierungsplanung) abzustimmen.	Sinngemäss berücksichtigen und mit Revitalisierungsplanung abstimmen. Differenzierung von Gewässerrevitalisierung kantonal/ regional, Aufwertungsgebiet Gewässer regional, weitere Projekte in Themenkarte; In Karte S+L bei kant. Gewässerrevitalisierungen Einträge gemäss Festsetzung kant. RP darstellen, Teilrevision 2015 noch nicht berücksichtigen. 3 kantonale und 4 kommunale Abschnitte Revitalisierungsplanung ausweisen. Abschnitte 1 und 3 zur Information erhalten, aber klar differenzieren von Kantonaler Gewässerrevitalisierung.

8.1	ARE		3.12 L Aufwertung von Gewässern und Gewässerufern Seiten 94-98	5	Empfehlung: Bezüglich der kantonalen Revitalisierungsplanung werden folgende zusätzliche Anpassungen im Richtplantext empfohlen: - Im Richtplantext ist darauf hinzuweisen, dass die Tabelleneinträge für Gewässerrevitalisierungen mit den in Kapitel 3.1 e) bis 3.1 h) sowie in Kapitel 3.10 geforderten Absichten nach einer Öffnung von Gewässern übereinstimmt. - Im Richtplantext (Absatz "Aufwertungsgebiete und Gewässerrevitalisierungen") sind die Wörter "gemäss kantonalem Richtplan" zu streichen, da diese Nennung im regionalen Richtplan irreführend und schwer verständlich ist. - Damit keine Verwechslungen mit dem nach Gewässerschutzgesetz festgelegten Gewässerraum stattfinden, ist im Richtplantext (Absatz "Regionale Aufwertungsgebiete") der zweimal aufgeführte Begriff "Gewässerraum" durch einen allgemeinen Begriff wie "Uferbereich" zu ersetzen (weitere Informationen zum Gewässerraum unter www.gewaesserschutzgesetz.ch).	berücksichtigen
9	ARE	-	3.15 L Aufwertung von Gewässern und Gewässerufern Seiten 94-98	5	Hinweis: Die an erster Stelle aufgeführte Vernehmlassungsversion des Berichts Revitalisierungsplanung aus dem Jahr 2013 ist durch folgende Schlussfassung des Berichts zu ersetzen: "Revitalisierungsplanung Kanton Zürich. Beschlossene Planung Revitalisierung. Technischer Bericht vom 30. April 2015. Baudirektion Kanton Zürich".	berücksichtigen
10	ARE	-	4.1.1 V Gesamtstrategie Ziele Seite 101	7	Antrag: In der Tabelle 33 "Leitlinien der Region für den Bereich Verkehr", ist der Kanton in der Spalte "Zuständigkeit" der Leitlinie Nr. 2 zu streichen.	berücksichtigen

11	ARE	-	4.2.1 V Strassenverkehr Ziele Seite 102	8	Antrag: Zum Thema Lärmschutz bei Ortsdurchfahrten ist als Ziel im Richtplantext festzulegen, dass die Umgestaltung der Ortsdurchfahrten unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien zu erfolgen hat.	Aussage ergänzen
12.1	ARE	-	4.2.2 V Karteneinträge Verbindungsstrasse n Seite 104	8	Antrag: Die regionalen Verbindungsstrassen Oerlingen - Ossingen (Nr. 8) und Ossingen - Kantonsgrenze (Nr. 9) sind zu streichen.	nicht berücksichtigen, Rücksprache mit W. Steinmann (GS Ossingen), Aufklassierung noch immer gewünscht, 13.01.2012 (per Mail) durch AFV/VD so abgesegnet
12.2	ARE		4.2.2 V Karteneinträge Ortsumfahrungen Seite 104	8/9	Hinweis: Geplante Umfahrungstrassen sind grundsätzlich Gegenstand des kantonalen Richtplans. In Ergänzung zum übergeordneten Strassennetz haben die regionalen Richtpläne nur die Verbindungsstrassen und die siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung festzulegen (vgl. kantonale Richtplan, Pt. 4.2.2 und 4.2.3 b). Aus diesen Gründen bestehen für die geplanten Ortsumfahrungen Flaach und Oberstammheim aufgrund des geringen Problemdruckes kaum Realisierungschancen. Im Weiteren stehen sie in Konflikt mit unterschiedlichen Anliegen des Gewässerschutzes, der Archäologie und des Lärmschutzes. Die im Verkehrsplan dargestellte Linienführung der Ortsumfahrung Flaach liegt in einem Bereich, in dem im Zusammenhang mit der Melioration Flaach eine Renaturierung des Flaachbachs geplant ist. Die geplante Ortsumfahrung steht in Konflikt mit dieser Renaturierung. Im westlichen Teil wird sie entlang des Flaacherbaches geführt. Dieser Abschnitt ist in der kantonalen Revitalisierungsplanung als	nicht berücksichtigen

13	ARE	-	4.2.3 V Massnahmen Umgestaltung Ortsdurchfahrten Seite 105	9	prioritäres Gewässer eingetragen und soll in den nächsten 20 Jahren revitalisiert werden. Deshalb muss bei der definitiven Gewässerraumfestlegung mit einem vergrösserten Gewässerraum gerechnet werden. Die geplante Umfahrungsstrasse von Oberstammheim tangiert Schutzobjekte innerhalb der archäologischen Zone Nr. 1 (Flur Geeren und Bachwasen). Es handelt sich dabei um Reste eisenzeitlicher Grabhügel. Mindestens ein Grabhügel würde durch die Umfahrungsstrasse vollständig zerstört werden. Aus Sicht der Kantonsarchäologie ist mit einer umfangreichen Rettungsgrabung im Sinne einer Ersatzmassnahme gemäss § 204 PBG zu rechnen. Antrag: Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrten ist auf folgende zwei Kategorien festzulegen: Typ A Umgestaltung Strassenraum aufgrund der Studie "Verträglichkeit Strassenraum" des AFV (Zusatzfinanzierung aus dem Strassenfond) Typ B Umgestaltung aufgrund weiterer Kriterien (Zusatzfinanzierung nicht aus dem Strassenfond) Die von der Region Weinland erstellten Kriterien können unter der Kategorie "Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien Können unter der Kategorie "Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien "integriert werden.	berücksichtigen, neue Spalte mit KatTyp in Tabelle 39 (inkl. Erläuterung), Textergänzung von Hauptkriterium Kt. ZH für Typ A von DTV 4000
14	ARE	-	4.3.1 V Öffentlicher Verkehr Ziele Seite 107	10	Hinweis: Die Anpassungen beim Bahnangebot sind schon länger bekannt und in den Aussagen zum regionalen Richtplan zugrunde gelegt. Das darauf abgestimmte Busangebot wird hingegen erst gegenwärtig geplant. Daraus folgt, dass die Aussagen zu Bus und Bahn	

					eine unterschiedliche Beurteilungsbasis haben. Antrag: Der zweite Satz ist wie folgt zu präzisieren: "Die bestehende Erschliessungsgüte soll grundsätzlich erhalten werden".	berücksichtigen
15	ARE	-	4.3.2 V Öffentlicher Verkehr Karteneinträge Seite 107	10/11	Antrag: Der letzte Satz im ersten Abschnitt ist wie folgt zu präzisieren: "Die nachfolgende Darstellung erfolgt daher ausdrücklich unter dem Vorbehalt späterer Begehren der Region bzw. der Gemeinden, welche im Rahmen der Fahrplanverfahren eingebracht werden." Antrag: Der zweite Abschnitt zu den Thurauen ist ersatzlos zu streichen. Antrag: Die Tabelle 38 ist mit der Darstellung der Bedienungsstandards (Taktangebot während den Normalverkehrszeiten) zu ergänzen. Antrag: In der Richtplankarte ist auf die Angabe von Bushaltestellen zu verzichten.	keine Anpassung Tabelle mit dem Angebotsstandard ergänzen und Bus- und Bahntabelle getrennt darstellen, Ergänzung Text "Angebotsstandard" gemäss Herr Dijkstra (ZVV), 26.01.2017 wichtige Haltestellen entfernen und in Legende mit "nicht mehr enthalten" bezeichnet
16.1	ARE	-	4.4.2 V Karteneinträge Wanderwege Seite 110	11	Antrag: Das regionale Fuss- und Wanderwegnetz weist in Bezug auf das Wanderwegnetz der ZW noch einige Differenzen auf. Es ist zwingend darauf abzustimmen. In der Beilage ist ein Plan mit den Differenzen aufgeführt. Begründung: Im regionalen Richtplan sind ausschliesslich und vollständig Wege in das Fuss- und Wanderwegnetz aufzunehmen welche: - Im Wanderwegnetz der Zürcher Wanderwege (ZW) enthalten und/oder - Im Planungsbericht "Hindernisfreie Wanderwege" in den Objektblättern der geplanten hindernisfreien Wanderwege	teilweise Aktualisierung wird gemacht die vier bestätigten Anpassungen (Volken, Henggart, Irchel und Trüllikon, gemäss Besprechung März 2016) werden in der Karte gemacht. Die restlichen Anpassungen sind nicht abschliessend begründet, brauchen bessere Abklärung, sind auch völlig neu und nicht geklärt mit den Gemeinden und werden deshalb nicht berücksichtigt.

				bezeichnet sind. Der Fussverkehr ist vom Grundsatz her eine kommunale Aufgabe, daher sind Fusswege nicht Teil des Zürcher Wanderwegnetzes und somit auch nicht Bestandteil des regionalen Richtplans. Der regionale Richtplan hat somit nur das kantonal signalisierte Wanderwegnetz zu enthalten. Zur Festsetzung von Fusswegen für den Alltagsverkehr fehlt aus kantonaler Sicht eine Grundlage	
16.2	ARE	Karteneinträge Radwege Seite 113	12/13/14 /15/16	Antrag: Folgende Anträge zu den nachstehenden Radwegverbindungen sind im regionalen Richtplan entsprechend zu berücksichtigen: Nr. 1 Dachsen, Abzweigung Marthalen/ Rheinau → Verbindung aufnehmen Nr. 2 Teilabschnitt Isenbuck (Feldweg), Rheinau → Verbindung aufnehmen Nr. 3 Flaach — Ellikerstrasse → Verbindung anpassen Nr. 4 Eggrank - Flaach → Verbindung gemäss VNP anpassen Nr. 5 Kreuzstrasse - Andelfingen → Verbindung aufnehmen Nr. 6 Ossingen - Gisenhard → Verbindung aufnhemen Nr. 7 Gisenhard - Waltalingen → Verbindung aufnehmen Nr. 8 Oberstammheim - Kantonsgrenze (Nussbaumen) → Alltagsverbindung entlang Kantonsstrasse aufnehmen Nr. 9 Unterstammheim - Kantonsgrenze (Etzwilen) → Alltagsverbindung entlang Kantonsstrasse aufnehmen Nr. 10 Flaach - Rüdlingen → Verbindung beibehalten Nr. 11 Ellikon am Rhein - Junkerenbuck	Die ZPW hat aus ihrer Sicht die Planung der regionalen Radwege völlig korrekt und gemäss den regionalen Bedürfnissen detailliert erarbeitet. In mehreren Schreiben und Besprechungen haben wir auf die Differenzen zum Velonetzplan hingewiesen. Das AFV will trotzdem den VNP vollständig im RRP abbilden und nur wenige untergeordnete Ergänzungen zulassen. Dies entspricht nicht den Zielen des regionalen Richtplanes (§ 30 Abs. 2 PBG). Es scheint jetzt eine Aufgabe der Amtschefs sowie des RR, mit der Regionalplanungsgruppe die Differenzen zu klären.

		→ Zusätzliche Schwachstelle wird im	
		VNP aufgenommen	
		Nr. 12 Oerlingen - Marthalen → Schwachstelle wird sistiert	
		Nr. 13 Andelfingen - Alten / Andelfingen - Eggrank → kein Ausbau vorgesehen	
		Nr. 14 Gütighausen - Thalheim an der Thur →korrekter Eintrag	
		Nr. 21 Autobahnausfahrt Anschluss Benken → Verbindung gemäss VNP anpassen	
		Nr. 22/23/24 Schlatt TG - Oberneunforn TG über ZH-Gebiet → keine Verbindung, Eintrag korrekt, jedoch Verbindung Gisenhard-Truttikon aufnehmen (siehe Nrn. 6 und 7)	
		Nr. 25 Verbindung Nohl, sowie Brücke Rheinfallweg → Wurde nicht in Richtplan übernommen, soll wie am 17. März 2016 besprochen übernommen werden	
		Nr. 31 Thurauen → die Trennung Fuss- Velo ist aus Sicht AFV in Ordnung	
		Nr. 32 Thurweg Süd → Verbindung kann nicht festgesetzt werden	
		Nr. 33 Andelfingen → Aus Sicht AFV in	
		Ordnung	
		Nr. 34 Dätwil → Die Alternativroute 2 aus dem Studienbericht "Radrouten Überprüfung, Schweiz Mobil 2030" ist zu übernehmen (S. 58). Dies wurde auch im Schreiben vom 16. November 2015 an die Zürcher Planungsgruppe Weinland festgehalten	"Begründung ARE: Das AFV weist jedoch darauf hin, dass diese Verbindungen in der Umsetzungsplanung höchstwahrscheinlich eine tiefe Priorität erhalten werden."
		Folgende Verbindungen sind nicht Bestandteil des Velonetzplans:	also Eintrag ohne Wirkung → Wirkungslose Planung für Weinland (ist
		- Dorf Richtung Andelfingen (bis zur Schweiz Mobilroute)	nicht erwünscht aus Sicht ZPW)
		- Niederwil-Adlikon-bis zur Verbindung	
		Henggart/Humlikon	

				 Thurthalerstrasse bis Dätwil Verbindung in Ossingen, Bereich Bahnhof Guntalingen-Schlattingen zusätzliche Verbindung in Marthalen Folgende Verbindungen können als zusätzliche regionale Freizeitrouten aufgenommen werden: Hünikon-Dorf Oberwil bis Thurtalstrasse Oerlingen-Schlatt Truttikon-Unterstammheim 	
16.3	ARE	Karteneinträge Radwege Seite 113	16	Antrag: Folgende Koordinationshinweise zu geplanten Radwegverbindungen sind in den Richtplan aufzunehmen: - Nr. 5 Rheinau – Marthalen (nördliche Route): Beim Ausbau sind Auflagen im Zusammenhang mit der Amphibienzugstelle (Schutzmassnahmen) zu erwarten. - Nr. 6 Ortsrand Flaach – Ellikon am Rhein: Mindestens im Bereich des nationalen Auengebiets Nr. 5 "Eggrank-Thurspitz" und der nationalen Amphibienlaichgebiete Nr. ZH284 "Altwässer Thurspitz" und Nr. ZH548 "Elliker Auen" ist kein Ausbau möglich. Im gesamten Schutzgebiet Thurauen (SVO Auengebiet Eggrank-Thurspitz) Berücksichtigung der Schutzobjekte. Beim Ausbau sind Auflagen im Zusammenhang mit der Amphibienzugstelle (Schutzmassnahmen) zu erwarten. - Nr. 9 Dorf – Goldenberg – Humlikon – Ortsrand Henggart: Beim Ausbau sind Auflagen im Zusammenhang mit der Amphibienzugstelle (Schutzmassnahmen) zu erwarten.	(vgl. vorheriger Punkt)

					- Nr. 13 Ortsrand Andelfingen – Eggrank: Kein Ausbau möglich in Richtung des nationalen Auengiets Nr. 5 "Eggrank- Thurspitz". Beim Ausbau sind Auflagen im Zusammenhang mit der Amphibienzugstelle (Schutzmassnahmen) zu erwarten.	
17	ARE	-	4.4.3 V Region Veloverkehr Seite 116	17	Antrag: Die Massnahme b) Region, Veloverkehr, Priorität 2) Schulwegsicherheit ist zu streichen.	nicht berücksichtigen
18	ARE		4.6.1 V Parkierung Ziele Seite 117	17	Hinweis: Eine der grossen Herausforderungen der langfristigen Raumentwicklung im Kanton Zürich wird sein, in stark frequentierten Erholungsgebieten die Konflikte zwischen unterschiedlichen Sport- und Freizeitaktivitäten sowie Ansprüchen der Natur zu entschärfen. Die langfristige Raumentwicklungsstrategie Kanton Zürich vom 10. Dezember 2014 bezeichnet Teilgebiete der Flussauenlandschaft der Thur als Hot Spots der Erholung. Damit die Nutzungskonflikte minimiert sowie die Möglichkeiten der aktiven Lenkung der Erholungsuchenden und eine Parkplatzbewirtschaftung und zeitlich begrenzte ÖV-Erschliessung geprüft werden können, stellt der Kanton die Finanzierung eines Projekts in Zusammenarbeit mit der Region und in Abstimmung auf das regionale Erholungskonzept in Aussicht. Im Rahmen des Nutzungskonzepts Hot Spots der Erholung werden weitere Massnahmen für die Realisierung von Erholungsinfrastrukturen festzulegen sein (vgl. Hinweis zu Kap. 3 Erholung, Pt. 3.5.1 Ziele)	
19	ARE	-	4.6.2 V	19	Antrag: Aufgrund einer Neubeurteilung der Parkierungsanlagen anhand	nicht berücksichtigen

		Parkierungsanlage	bestimmter Kriterien aufgrund der	Gemäss Rückmeldungen per Mail sind
		n	geänderten rechtlichen Grundlagen und planerischen Rahmenbedingungen sind	alle Gemeinden (Flaach, Ossingen und Andelfingen) klar gegen eine Aufhebung
		Seite 118	folgende Anträge und Auflagen zu	der PP und wollen die Einträge zu den PP
			berücksichtigen:	gem. Entwurf Regionaler Richtplan so
			Nr. 13 Ossingen, Thurbrücke	belassen.
			Gütighausen (korrekt Tüfenau) 1997, bestehend → Verzicht	
			(Bemerkung: es ist immer noch unklar,	
			ob Nr. 9 Tüfenau oder allenfalls auch	
			Teile von Nr. 13 Thurbrücke Gütighausen kritisiert werden. MA klärt mit ALN)	
			<u>Nr. 14</u>	
			Nr. 16 Kleinandelfingen, Grueben 1997, bestehend → Verzicht	
			Nr. 17 Kleinandelfingen, Leuenhalden	
			1997, bestehend → Verzicht	
			<u>Nr. 18</u>	
			Nr. 20 Andelfingen, Inslen 1997, bestehend → Verzicht	
			Nr. 22	
			Nr. 23 Andelfingen, Unter Gill 1997, bestehend → Überprüfung	
			Nr. 24	
			Nr. 25 Flaach, Werdhölzli 1997, bestehend → Überprüfung	
			Nr. 26 Flaach, Forenau 1997, bestehend	
			→ Überprüfung	
			Nr. 28 Thalheim a.d.Thur 2005, bestehend → Überprüfung	
			Nr. 29 Marthalen, Ellikon am Rhein,	
			Zelg, geplant → Überprüfung	
			<u>Nr. 30 Flaach, Neugrüt,</u> geplant →	
			Überprüfung	
			Nr. 31 Flaach, Thurpünte, geplant → Verzicht	
1	1			

20.1	ARE	-	5.4.2 VE Windkraftwerke Seite 129	22	Antrag: Die Interessenabwägung, die zum Ausschluss von Standorten für Windkraftwerke im regionalen Richtplan geführt hat, ist mit stufengerechten und objektiven Kriterien vorzunehmen. Falls die Planungsregion keine planerische Koordination im Bereich der Windenergie vornehmen möchte, so könnte auch lediglich auf die energetischen Potenziale hingewiesen werden.	berücksichtigen, Grundlagen werden dargelegt
20.2	ARE	-	5.4.2 VE Windkraftwerke Seite 129	23	Antrag: Folgender Richtplantext zu den Windkraftwerken ist zu streichen: Zudem besteht auf dem Bachtel in rund 35 km Distanz eine bessere Alternative. Dort beträgt die Windgeschwindigkeit in Teilgebieten sogar zwischen 5,5 und 6 m/s und es besteht kein BLN-Gebiet.	berücksichtigen
21	ARE	-	5.7.1 VE Abfall Ziele Seite 135	23	Antrag: Hinsichtlich der raumplanerischen Koordination der Abfallanlagen ist festzuhalten, dass Anlagen für die Behandlung und das Reziklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren sind (vgl. kantonalen Richtplan, Richtplantext Kapitel 5.7 Abfall).	nicht berücksichtigen
22.1	ARE	-	5.7.2 VE Regionale Abfallanlagen Seite 136	23	Antrag: Auf die Festlegung der Abfallsammelplätze Marthalerweg in Trüllikon (Nr. 4) und ARA in Unterstammheim (Nr. 6) ist zu verzichten. Begründung: Im kantonalen Richtplan wird festgehalten, dass Anlagen für die Behandlung und das Reziklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren sind (vgl. Kantonaler Richtplan, Richtplantext Pt. 5.7.2). Bestehende Recyclingbetriebe ausserhalb des Siedlungsgebiets	nicht berücksichtigen

					können nur bezeichnet werden, wenn die Festlegungen nach 2009 (Festsetzung Teilrevision kantonaler Richtplan, Versorgung, Entsorgung) bestätigt oder geändert wurden. Der geplante Standort am Marthalerweg in Trüllikon soll den Weiterbetrieb der befristeten Sammelstelle für Grüngut, Astmaterial, Alteisen und Bauschutt ermöglichen. Ursprünglich war beabsichtigt, einen neuen Sammel- und Kompostplatz in der Gemeinde Benken im Gebiet Gmeindwisen zu errichten. Die Einrichtung eines neuen Abfallsammelplatzes kann nicht gestützt auf eine nur befristet bewilligte Sammelstelle begründet werden (vgl. Bemerkungen zu Abfall, Ziele Pt. 5.7.1). Um die planungsrechtliche Grundlage für einen Abfallsammelplatz zu begründen. kann für den geplanten Abfallsammelplatz nördlich der ARA in Unterstammheim nicht der bisherige Richtplaneintrag für ein Kompostierwerk (RRB Nr. 2661/1997) herangezogen werden. Die Standorte für Kompostierwerke wurden Mitte der 90er Jahre vor dem damaligen Hintergrund der Abfallwirtschaft festgelegt. Zudem stellt der geplante Abfallsammelplatz eine andere Nutzung dar als ein Kompostierwerk (vgl. Bemerkungen zu Abfall, Ziele Pt. 5.7.1).	
22.2	ARE	-	5.7.2 VE Regionale Abfallanlagen Seite 136	24	Antrag: Die Anlagen Im Oberbüel in Unterstammheim (Nr. 1) und Wattbüel in Marthalen (Nr. 8) sind aus dem regionalen Richtplan zu streichen.	nicht berücksichtigen - belassen (Einträge gemäss bisherigen Festlegungen und 1. Vorprüfung)



Zürcher Planungsgruppe Weinland Wir leisten einen Beitrag zur Aufwertung unseres Lebensraumes im Zürcher Weinland

Regionaler Richtplan Weinland - Teilrevision Rad- und Wanderwege

Erläuterungsbericht zu den Einwendungen

Verabschiedet durch die Delegiertenversammlung der ZPW am 30. Mai 2018

07.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einwendungen im Rahmen der Öffentlichen Auflage und Anhörung	3
2	Anträge im Rahmen der 1. kantonalen Vorprüfung	.10
Anł	nang: Detailplan Wanderwege	19

1 Einwendungen im Rahmen der Öffentlichen Auflage und Anhörung

Öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG vom 19. Januar 2018 bis 19. März 2018

Verzeichnis der EinwenderInnen

Nr.	Unternehmung/Verein	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Datum der Eingabe
1	Kantonales Tiefbauamt Thurgau	Hager	Kathrin	Kantonales Tiefbauamt Verwaltungsgebäude Multiplex Langfeldstrasse 53 a	8510	Frauenfeld	31.01.2018
2	Private	Von Gunten	Monika und Urs	Leebere 23	8460	Marthalen	12.02.2018
3	Private	Ehrensperger	Hugo	Leebere 19	8460	Marthalen	14.02.2018
4	RWU Regionalplanung Winterthur / Umgebung	Lüdin	Martin	RWU Sekretariat c/o Amt f. Städtebau Pionierstrasse 7	8403	Winterthur	19.02.2018
5	Planungsgruppe Zürcher Unterland	Lienhart	Hanspeter	Gemeindeverwaltung Obergass 17 Postfach	8193	Eglisau	19.02.2018
6	Private	Herzog	Beat	Oberdorfstrasse 9	8463	Benken	19.02.2018
7	Private	Von Gunten	Rudolf	Leebere 25	8460	Marthalen	19.02.2018
8	Gemeinde Kleinandelfingen	Stoll	Peter (Gemeindepräsident)	Kanzleistrasse 2	8451	Kleinandelfingen	26.02.2018
9	Private	Haupt	Ueli und Sandra	Leebere 21	8460	Marthalen	27.02.2018
10	Private	Friedrich	Doris	friedo1@bluewin.ch	8462	Rheinau	12.03.2018

Übersichtstabelle zu den Einwendungen

Nr.	EinwenderIn	Ortschaft	Sachbereich	Seiten	Antrag / Begründung	Behandlung
		betreffend Antrag		Antrag		Beschluss Vorstand 11. April 2018
1	Kantonales Tiefbauamt Thurgau, Kathrin Hager	Grenzbereich Kt. Thurgau	4.4.2 V Karteneinträge Radwege &	2	Antrag: Im Übergang zum Kanton Thurgau stellen wir nun folgende Differenzen fest:	
			Wanderwege		 Strecke Oberstammheim - Nussbaumen: auf Seite Kanton Thurgau führen wir den Veloverkehr (Freizeit und Alltag) entlang der Kantonsstrasse; wir haben keine Verbindung parallel auf dem Flurweg vorgesehen 	Freizeitstrecke erwünscht (auch Anliegen von SchweizMobil) à nicht berücksichtigen
					- Strecke Unterstammheim - Etzwilen (Stein am Rhein): der Kanton Thurgau hat hier entlang der Kantonsstrasse eine Alltagsradwegverbindung zusätzlich zur SchweizMobil-Route Nr. 33/45	neue Alltagsroute nicht erwünscht à nicht berücksichtigen, kein Eintrag entlang der Kantonsstrasse
					 Strecke Unterstammheim - Schlattingen: der Kanton Thurgau hat hier entlang der Kantonsstrasse eine Alltagsradwegverbindung zusätzlich zur SchweizMobil-Route Nr. 82 	berücksichtigen in Absprache mit AFV, Eintrag als bestehend
					 Strecke Trüllikon - Mettschlatt: der Kanton Thurgau hat auf dieser Strecke keine Alltagsradverbindung vorgesehen 	bestehende Freizeitroute eingetragen lassen à nicht berücksichtigen
					 Strecke Neuparadies - Langwiesen: der Kanton Thurgau hat hier entlang der Kantonsstrasse eine Alltagsradwegverbindung zusätzlich zur SchweizMobil-Route Nr. 82 	unverändert da keine sep. Einträge, nur Alltag oder SchweizMobil à nicht berücksichtigen
					Damit das Radwegnetz über die Kantonsgrenzen hinweg keine Lücken aufweist, bitten wir Sie, obengenannte Verbindungen zusätzlich aufzunehmen. Bei den zwei fehlenden	
					Verbindungen sieht der Kanton Thurgau keinen Bedarf einer Verbindung. Falls Sie an dieser Verbindung festhalten möchten, bitten wir um eine Rücksprache bzw. Koordination mit dem Kanton Thurgau.	
					Betreffend Wanderwege haben wir nur eine Anmerkung:	

					 Bereich Langenbühl (nördlich Guntalingen): auf Thurgauer Seite wird dieser Wanderweg nicht weitergeführt Diesen Weg haben wir vor einigen Jahren verlegt, entlang dem Geisslibach nach Schlattingen. Bei den Zürcher Wanderwegen müssten die Routen entsprechen angepasst sein, es handelt sich um die Routen ZH 249, ZH 317 und ZH 556. Wir bitten Sie, diesen Abschnitt der Wanderwege zu überprüfen. Begründung: Der Kanton Thurgau hat 2016/2017 im Rahmen der Erstellung des Langsamverkehrskonzeptes sein Radwegnetz auf den vom Zürcher Regierungsrat verabschiedeten Velonetzplan abgestimmt. 	gemäss Abklärung mit AFV (05.04.2018) im Wanderwegnetz enthalten, Eintrag belassen à nicht berücksichtigen
2	M. u. U. Von Gunten	Marthalen	4.4.2 V	4	Antrag:	
3	Hugo Ehrensperger		Karteneinträge		Die Wanderroute (ID 698.0) Andelfingen Bhf Marthalen Bhf. (GIS) ist nach dem	
7	Rudolf Von Gunten		vvanuerwege		Verkehrsplan 2 der Gemeinde Marthalen zu	
9	Rudolf Von Gunten Ueli und Sandra Haupt		Wanderwege		, ,	

Der Gemeinderat Marthalen hat den Verkehrsplan 2 im Jahr 2012 erarbeitet und vom 20. April bis 19. Juni 2012 öffentlich aufgelegt. Zur gleichen Zeit fand eine Anhörung statt. Die Zürcher Planungsgruppe Weinland hat eine Einwendung eingereicht, aber ohne an der Routenwahl des Verkehrsplans der Gemeinde Marthalen zu zweifeln. Das Stimmvolk von Marthalen hat an einer Urnenabstimmung vom 25. November 2012 dem Verkehrsplan 2 zugestimmt. Die Baudirektion genehmigte am 26. Februar 2013 den Verkehrsplan 2.

Die Routenwahl der Zürcher Planungsgruppe Weinland führt um 150 m an der Postautohaltestelle Marthalen Dorf (vom Wanderer nicht zu erkennen) vorbei und auf 500 m Länge auf einer stark befahrenen Strasse.

Der Wanderweg sollte abseits stark befahrener Strassen geführt werden.

Im GIS-Browser-Wanderweg stimmen auf der Route 698.0 (Andelfingen Bhf. - Marthalen Bhf.) die Wanderweg-Oberflächen-Angaben nicht. Auf den letzten 775 m ist alles Hartbelag. Eine andere Variante ohne Hartbelag zwischen Bahnhof und dem Dorfzentrum von Marthalen ist nicht möglich und daher bei der Routenbestimmung irrelevant.

Im weiteren führt die Route Variante ZPW nur wenige Meter neben den schönsten Partien des alten Dorfkerns vorbei. Namentlich sind dies: Leebere, Unterdorf, Hirscheplatz (Gemeindehaus) Hirschen und Maiegass. Die Route Verkehrsplan 2 der Gemeinde Marthalen führt an all den genannten Orten vorbei.

Es geht ja beim Wandern nicht nur darum Distanz zurückzulegen, sondern auch darum etwas zu sehen. Dass die obengenannten Partien des Dorfes sehenswert sind, belegt allein schon die Tatsache, dass genau auf der Route des Verkersplans 2 der Gemeinde Marthalen täglich Touristenbusse unterwegs sind, die auf dem Weg

Der Kanton und die Region sind für die übergeordnete Planung zuständig.

à Intensiver Kontakt im Jahr 2012 mit GR Marthalen

Eintrag wurde im Oktober 2014 entsprechend Antrag Wanderwegplanung Kanton ZH und Gemeinderat Marthalen angepasst, entspricht gemäss aktueller Rücksprache mit AFV dem heutigen Stand und wurde mit der Gesamtrevision 2017 bereits festgelegt.

à nicht berücksichtigen

					von Winterthur an den Rheinfall diesen Umweg in Kauf nehmen.	
4	RWU Regionalplanung Winterthur / Umgebung, Martin Lüdin	Hünikon	4.4.2 V Karteneinträge Wanderwege	2	Anmerkung: Die geplanten Änderungen betreffen die RWU lediglich beim Wanderweg Dorf - Rütihof - Breiten (Hünikon). In ihrem Verkehrsplan ist die Verbindung bis Regionsgrenze ZPW/RWU eingetragen, im Verkehrsplan RWU wurde diese Verbindung nicht aufgenommen. Gemäss GIS-Browser Kanton ist diese Verbindung hingegen als geplant eingetragen. Die RWU unterstützt diese Verbindung und der RWU-Vorstand ist bereit, der Delegiertenversammlung RWU bei einer nächsten Teilrevision einen entsprechenden Antrag zur Aufnahme der Verbindung auf dem Regionsgebiet RWU zu unterbreiten.	Route belassen
5	Planungsgruppe Zürcher Unterland, Hanspeter Lienhart	Freienstein - Teufen	-	3	Anmerkung: Die PZU teilt mit der ZPW eine gemeinsame Grenze im Gebiet der Gemeinde Freienstein - Teufen. Die in diesem Bereich festgelegten Wander- und Velowege stimmen mit dem Regionalen Richtplan der PZU überein. Die PZU stellt im Übrigen keine Widersprüche zum eigenen Regionalen Richtplan oder zu anderen regionalen Interessen fest.	
6	Beat Herzog	Benken - Marthalen	4.4.2 V Karteneinträge Radwege	7	Anmerkung: Erfreut haben wir festgestellt, dass die Variante durch die Wildunterführung in Betracht gezogen wird. Wir haben uns bereits 2016 zu den damaligen Planen des Kantons geäussert. Vom Tiefbauamt haben wir in der Folge nie etwas gehört. Die Pläne, wie sie auf der Gemeindekanzlei in Dorf aufliegen sind aus unserer Sicht nicht eindeutig klar. Wir haben uns folgende Gedanken gemacht dazu: Ziel einer neuen Veloverbindung zwischen Benken und Marthalen muss es sein. die zum Teil	Variante wird gemäss Bespr. mit AFV (16.03.2018) eingetragen. Das AFV erarbeitet 2018 ein Variantenstudium. à berücksichtigen

					sehr gefährlichen Stellen zu umgehen. Dies sind die Ein- und Ausfahrten zu und von der A4 und die Durchfahrt durch den Abistwald. Der Abschnitt von Benken bis zur A4 sollte links der Strasse verlaufen oder besser noch Über die Sürchstrasse, zwischen den Feldern direkt zur Wildunterführung. Südlich der A4 ist ein Teilstück Veloweg eingezeichnet. das nur Sinn macht, wenn weiterhin mit dem Velo entlang der Strasse durch den Abistwald gefahren wird. Dies betrachten wir jedoch wie bereits erwähnt als eine sehr ungünstige Lösung.	
8	Gde. Kleinandelfingen, Peter Stoll (Gemeindepräsident)	Kleinandelfingen	4.4.2 V Karteneinträge Radwege & Wanderwege	1	Anmerkung: Planinhalte mit Relevanz für unsere Gemeinde a. Hindernisfreier Wanderweg, geplant; Andelfingen - Kleinandelfingen - Altener Brücke - Andelfingen - Altener Brücke - Elliker Brücke - Flaach b. Radweg, geplant; Alten - Knoten Altener- /Flaachtalstrasse; Kategorie Alltag, Schulweg und Freizeit; Priorität hoch Die Festsetzung der Radwege ist von grosser Wichtigkeit für den Bau sowie die Finanzierung der Radwege durch den Kanton. Erfreulich für unsere Gemeinde ist die Tatsache, dass die Verbindung zwischen der Flaacherstrasse auf Gemeindegebiet Andelfingen bis nach Alten als geplanter Radweg im Richtplan mit Priorität «hoch» vorgesehen ist. Die planerischen Festlegungen sind eine wichtige Hürde bis zum Bau eines regionalen Radweges in diesem Abschnitt. Die im Auftrag des Gemeinderats Kleinandelfingen erarbeitete Radwegstudie Andelfingen/Kleinandelfingen vom 20.01.2018 der Firma Ingesa AG ist eine gute Basis für den späteren Bau des Radweges.	

10	Friedrich Doris	Marthalen	4.4.2 V Tabelle 4	1	regelmässig als Arbeitsweg, weshalb ich mit grossem Interesse die öffentliche Auflage studiert habe. Nun verstehe ich die Logik Ihres Planes nicht. Wie habe ich das zu verstehen, dass bei den Zielen der Schülerverkehr und die Sicherheit oberste Priorität hat und bei den Massnahmen ein Bau eines Veloweges mit der Priorität tief gekennzeichnet wird (Bsp. Ellikon-Marthalen und Rheinau-Marthalen). Welche Überlegungen stecken hinter dieser	Die Verbesserung der Sicherheit des Schülerverkehrs ist der Grundsatz. Die finanziellen Mittel sind aber nicht unendlich. Deshalb sind wir gezwungen Prioritäten festzulegen. teilweise berücksichtigen à Rheinau-Marthalen ändern auf Prio. mittel (berücksichtigen) à Ellikon-Marthalen belassen auf Prio. tief (nicht berücksichtigen)
					Diskrepanz zwischen Ziel und Massnahme?	,

2 Anträge im Rahmen der 1. kantonalen Vorprüfung

Termine zur 1. kantonalen Vorprüfung:

- Einen Vorabzug erhielt die ZPW am 16.03.2018 anlässlich einer Besprechung mit dem AFV.

- Die (offizielle) erste Vorprüfung wurde am 09.04.2018 versandt.

Nr.	EinwenderIn	Ortschaft betreffend Antrag	Sachbereich	Seite	Antrag / Begründung	Behandlung Beschluss Vorstand 11. April 2018				
Teil	il Veloverkehr									
1	ARE		4.4.1 V Ziele, Abschnitt 1	4	Antrag: Textergänzung Veloverkehr Im Weinland kommt der Landschaft und der Erholung eine grosse Bedeutung zu. Der Veloverkehr gliedert sich in zwei Nutzergruppen mit unterschiedlichen Ansprüchen. Das Alltagsnetz dient Schülern, Pendlern, als Zubringer zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und als Verbindungen der einzelnen Gemeinden und Zentren. Begründung: Das im kantonalen Velonetzplan festgelegte übergeordnete Netz für den Alltagsveloverkehr verbindet in erster Linie die einzelnen Gemeinden und Zentren im Kanton Zürich. Die kommunalen Veloverbindungen ergänzen und verfeinern dieses Netz.	ergänzen, berücksichtigen				
2	ARE		4.4.1 V Ziele, Abschnitt 2	4	Antrag: Textänderung Im Vordergrund steht die Schliessung von Lücken im Radwegnetz. Gemäss RRB Nr. 1233 vom 22. August 2001 überprüft der Kanton die Festlegung der Radwege in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsgruppen. Dazu gehört insbesondere die Abklärung, wo anstelle kostenintensiv zu erstellenden Radwegen entlang von Kantonsstrassen kostengünstige Radfahranlagen unter Inanspruchnahme von	ergänzen, berücksichtigen mit untenstehender Anpassung				

		Gemeindestrassen und Flurwegen erstellt werden können.	
		Neuer Text:	
		"Gemäss RRB Nr. 591/2016 wurde der kantonale Velonetzplan beschlossen. Dieser dient als fachliche Grundlage für die Überarbeitung des Velowegnetzes, welches in den regionalen Richtplänen festgelegt wird. Im Vordergrund steht die Schliessung von Lücken im Velonetz. Dem Veloverkehrsnetz kommt im Alltagsverkehr (Arbeit, Schule, Einkaufen) bei der Bewältigung von kurzen und mittleren Distanzen eine hohe Bedeutung zu. Zudem dient das gemeindeübergreifende Velonetz auch dem Freizeitverkehr. Mit einem direkten, hindernis-, unterbruchs- sowie gefahrenfrei befahrbaren Velowegnetz wird der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr deutlich gesteigert und damit eine Entlastung der anderen Verkehrsträger erreicht."	Dies ist eine (Anpassung gemäss ZPW)
		Begründung: Mit dem Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 591/2016 vom 15. Juni 2016. Velonetzplan Kanton Zürich wurde die Radwegstrategie aus dem Jahr 2001 aufgehoben: () I. Der kantonale Velonetzplan wird im Sinne der Erwägungen beschlossen. Die Radwegstrategie (RRB Nrn. 1233/2001 und 1080/2006) wird aufgehoben. () Entsprechend der Zielsetzung des Veloförderprogramms schenkt der kantonale Velonetzplan dem Alltagsveloverkehr besondere Bedeutung. Pendlerinnen und Pendler auf dem Weg zur Arbeit, zu den Ausbildungsstätten oder Fahrten zum Einkauf sind die Hauptzielgruppe. Während beim Freizeitveloverkehr gewissermassen der Weg das Ziel ist, ist eine Alltagsverbindung in erster Linie der Weg zum Ziel, indem sie den Ausgangspunkt möglichst direkt und sicher mit dem Endpunkt verbindet.	

				Veloverbindungen müssen möglichst direkt, sicher, durchgängig und attraktiv sein, damit sie für den Alltagsverkehr genutzt werden. Fahrtunterbrechungen und Netzlücken vermindern die Attraktivität und sind daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Alltagsverbindungen werden entsprechend ihrer Bedeutung in erster Linie als Nebenverbindungen oder als Hauptverbindungen ausgebaut. Nebenverbindungen bestehen dort, wo das Potenzial und/oder die Nachfrage gering sind, aber dennoch eine spezifische Infrastruktur benötigt wird. Wo das Potenzial und/oder die Nachfrage gross sind, werden Hauptverbindungen eingerichtet. Alltagsverbindungen und Freizeitrouten werden zusammengelegt, wo dies zweckmässig ist. In der Region Weinland sind vorwiegend Nebenverbindungen vorgesehen. Nebenverbindungen sind durchgehende und sichere Verbindungen für den Veloverkehr. Sie umfassen grösstenteils das bestehende Basisnetz entlang der Kantonsstrassen. Nebenverbindungen werden wegen des betrieblichen Unterhalts (Winterdienst) nur in Ausnahmefällen abseits der Kantonsstrassen geführt, vor allem dann, wenn entlang der Kantonsstrasse kein Ausbau möglich ist.	
3	ARE	4.4.2 V Tabelle 3 / Abbildung 17	7/9	Antrag: Abbildung 17 ist mit dem kompletten Velonetz inkl. Hierarchiestufen zu ergänzen (Haupt- und Nebenverbindungen bestehend/geplant, SchweizMobil Routen und regionale Freizeitverbindungen). Begründung: Die Tabelle 3 und die Abbildung 17 können nicht als Gesamtheit gelesen werden. Andere Regionen haben die Tabelle und insbesondere die Abbildung gemäss Velonetzplan erstellt. Somit sind die Hierarchiestufen sowie die Trennung von Freizeitrouten und Alltagsverbindungen sichtbar und festgehalten.	nicht berücksichtigen, so besprochen anpassen gemäss Besprechung mit Markus Traber, AFV am 16.03.2018

				(Siehe z.B. RWU, Seite 89 Richtplantext, http://www.rwu-planung.ch/images/content/sto-ries/planungen/2016_Gesamtrevision_regionalerRichtplan_Festsetzung/20161109_Regionaler_Richtplan_Text_RR_ARE_red.pdf)	
4	ARE	4.4.2 V Tabelle 3 / Text unter der Tabelle	7	Antrag: Textänderung Die Differenzierung zwischen "bestehend" und "geplant" geschieht nach den Vorgaben der kantonalen Ämter (ARE und AFV). Das heisst, Wo im kantonalen Velonetzplan keine linearen Schwachstellen (= Streckenabschnitte) vorhanden sind, wird der Radweg als bestehend dargestellt. Bei linearen Schwachstellen wird der Radweg als geplant dargestellt. Eine Konkretisierung gemäss den Annahmen der ZPW liegt bei geringfügigen baulichen Massnahmen und den Ortsdurchfahrten mit Temporeduktion vor. Diese werden im regionalen Richtplan, ebenfalls als bestehend und nicht als geplant dargestellt.	anpassen, berücksichtigen
				Netzlücken auf und erfordern entweder den Bau respektive die Verbreiterung eines Veloweges oder die Markierungen von Velostreifen. Weiter sind punktuelle Schwachstellen wie gefährliche Passagen, Kreuzungen oder punktuelle Lücken vorhanden, die im regionalen Richtplan nicht erfasst werden. Welche Massnahmen im Einzelnen ergriffen werden sollen, ist Sache der kantonalen Velonetzplanung." Begründung: Textergänzung zum besseren Verständnis. Die Differenzierung geschieht nicht nach Vorgaben von Ämtern sondern auf Grund des mit RRB Nr.	nicht berücksichtigen Aus unserer Sicht nicht zwingend und auch immer wieder unterschiedlich besprochen. Dies ist (primär) Sache der Velonetzplanung und nicht des regionalen Richtplanes (zu detailliert).
				591/2016 beschlossenen kantonalen Velonetzplanes.	
5	ARE	4.4.2 V Tabelle 4 / Abbildung 17	7/9	Antrag: Folgende Verbindungen sind gemäss kantonalem Velonetzplan bzw. gemäss Abmachungen am	

Workshop AFV / ARE / ZPW vom 25.8.2016 und dem Nachbesprechungsprotokoll vom 28.11.2016 in den regionalen Richtplan zu übernehmen: 1. (A) Verbindung Unterstammheim-Etzwilen: die nicht berücksichtigen, nicht erwünscht geplante Nebenverbindung ist entlang der (da keine sinnvolle Festlegung -Staatsstrasse gemäss Velonetzplan zu Kosten/Nutzen-Verhältnis und best. übernehmen. Die Kantone Thurgau und Zürich Freizeitroute) halten am Antrag zur Alltagsverbindung fest. 2. (B) Nohl-Dachsen: Differenz in der berücksichtigen, bereinigen im Plan Linienführung. Linienführung ist gemäss kantonalem Velonetzplan zu übernehmen. berücksichtigen, 3. (C) Benken-Marthalen: Varianten sind eintragen Linienführung gemäss einzutragen. Die effektive Linienführung kann zum Planbeilage Velowege (vgl. auch jetzigen Zeitpunkt nicht genau festgelegt werden. Einwendung Nr. 6) Aus diesem Grund wurde abgemacht, dass Varianten eingetragen werden. nicht berücksichtigen à Änderung der 4. (15) Flaach-Rüdlingen: Die Alternativroute am Eintragung auf «bei Ersatz Bach ist gemäss Workshop im Richtplantext bzw. aufzuheben» Velonetz-Abbildung darzustellen und aus der Richtplankarte zu streichen. berücksichtigen, anpassen 5. (Thurrank-Flaach): Die Alltagsverbindung wird aus dem Velonetzplan gelöscht. Es handelt sich neu um eine Freizeitverbindung ohne Schwachstellen. In der Richtplankarte ist die Verbindung Andelfingen bis zum Abzweiger Alten und weiter zum Thurrank daher als bestehend darzustellen. Weitere Differenzen zum kantonalen Velonetzplan, welche nicht Gegenstand der Workshops bzw. der Nachbesprechung waren und ebenfalls anzupassen sind: 6. Anpassung bzw. Überprüfung der Linienführung nicht berücksichtigen und der Aufteilung geplant / bestehend gemäss Gemäss Richtplantext Seite 7, letzter Velonetzplan, insbesondere in den Ortskernen, Abschnitt, werden die linearen wo gemäss kantonalem Velonetzplan lineare Schwachstellen im Baugebiet als best. Schwachstellen verlaufen, sind in der und nicht als geplant dargestellt. Richtplankarte keine geplanten Radwege Detaildarstellung nicht sinnvoll. festgelegt (z.B. Kleinandelfingen, Marthalen, Truttikon)

				7. Fehlende Verbindung in die Richtplankarte gem. Velonetzplan aufnehmen Schloss Laufen Richtung Kanton Schaffhausen über die Brücke, vom Friedhof aus Richtung Dachsten als geplant aufnehmen. 8. Anpassung der Linienführung in Ossingen gemäss Velonetzplan. 9. Verbindung Dorf bis SchweizMobil Route (Bueli/Golfplatz-Andelf.) aus der Richtplankarte löschen. 10. Weitere Korrekturen gemäss Korrekturplan. Begründung: Die Linienführung sowie die Aufteilung geplant/bestehend ist gemäss kantonalem Velonetzplanung und den getroffenen Vereinbarungen (Protokolle zu Sitzungen und Workshops) zu übernehmen.	nicht sinnvoll, aber berücksichtigen Eintrag als geplant (Freizeit, Prio. tief, Massnahme: Planung pendent) berücksichtigen, auch «Radweg» bis zur Kreuzung eintragen im Plan nicht berücksichtigen, Eintrag belassen, schöner Erholungsweg Weitere Korrekturen: a) Linienführung bei Rheinau anpassen à nicht berücksichtigen, nicht darstellbar b) Ergänzung Dachsen - Marthalen à berücksichtigen in Plan und Text c) Verbindung in Rudolfingen löschen à berücksichtigen d) Linienführung in Henggart à berücksichtigen, grafisch e) Linienführung bei Asperhof à berücksichtigen (aber nicht zusammenlegen mit Wanderweg) f) berücksichtigen, Eintrag als bestehend (siehe Einwendung Nr. 1 [Kt. TG], Teil 3)
6	ARE	4.4.3 V a) Kanton, Massnahmen, Veloverkehr	11	Antrag: TextänderungBei bestehend gekennzeichneten Strassen bestehenden Radwegen sind keine baulichen Massnahmen notwendig, d.h. sie umfassen entweder • bestehende, separat geführte Rad-/Fusswege oder markierte Radstreifen oder • Radrouten auf verkehrsarmen Staatsstrassen, Gemeindestrassen oder Flurwegen. Bei den im Plan als neu dargestellten Radwegen sind zusätzliche bauliche Massnahmen erforderlich, es handelt sich in der Regel um:	berücksichtigen, anpassen

	I			fehlende Abschnitte oder	
				• ungenügend ausgebaute Radwege/Radstreifen.	
				Begründung: Damit klar verständlich wird, dass es sich um bestehende bzw. geplante Radwege handelt, sind die Begriffe gemäss Vorgaben für die Richtplanung ergänzen.	
7	ARE	 4.4.3 V	11	Antrag: Textänderung	
		b) Region,		Veloverkehr	
		Massnahmen, Veloverkehr		Die Region strebt eine schnelle Realisierung des Radwegnetzes an. Denn Nur mit einem attraktiven	berücksichtigen, anpassen
				Netz kann das Ziel auch tatsächlich erreicht	
				werden, dass ein Teil des prognostizierten	
				Mehrverkehrs durch den Langsamverkehr <u>Fussund Veloverkehr</u> übernommen wird. Die Vorhaben	berücksichtigen, anpassen
				werden in Zusammenarbeit mit dem Kanton	
				priorisiert. Folgende Prioritäten stehen daher im	
				Vordergrund:	
				Netz vervollständigen zusammenhängende Routen Veloverbindungen	
				realisieren	berücksichtigen, anpassen
				2) Schulwegsicherheit	
				- Abschnitte mit einer hohen Schülerzahl sind prioritär zu behandeln	
				3) Sicherheit und Erlebnisqualität erhöhen	
				- Abschnitte mit einer hohen <u>Velo-</u> Benutzerzahl,	berücksichtigen, anpassen
				mit einem hohen DTV, mit einer hohen Unfallgefahr, Schul- oder Pendlerwege und	
				wichtige touristische Routen sollen beachtet	
				werden	
				4) Abschnitte, welche den Modalsplit <u>zu Gunsten</u> <u>Veloverkehr</u> beeinflussen	berücksichtigen, anpassen
				- Verbindungen zu ÖV-Haltestellen und Ortsdurchfahrten	
				5) Weitere Prioritäten sind bedürfnisgerecht nach folgenden Aspekten abzuklären:	
				- Gesamtverkehr	
				- Tourismus-, Sport- oder Freizeitverkehr	

Teil Fussverkehr			- Entflechtung der verschiedenen Nutzungsansprüche - Kosten (pro Laufmeter Veloweg) Begründung: Die durch die Region gewählte Prioritätenordnung steht im Widerspruch zu einer schnellen Realisierung. Wir empfehlen zudem, einheitliche Begriffe (im Text kursiv/unterstrichen markiert) zu verwenden.	
8 ARE	4.4.2 V Karteneinträge	11	Im regionalen Richtplan ist das bestehende kantonale Wanderwegenetz gemäss GIS zu übernehmen und einzutragen. Begründung: Gemäss Strassengesetz gelten regionale Fussund Wanderwege als "Staatsstrassen". Bau und Unterhalt sind somit Sache des Kantons. Mit der Eintragung im regionalen Richtplan wird dies behördenverbindlich festgesetzt. Mit der zurzeit laufenden Gesamtüberprüfung der regionalen Richtpläne wird der Grundsatz verfolgt, das heute bestehende und signalisierte Wanderwegnetz in den regionalen Richtplänen abzubilden. Diesen Standpunkt haben wir bereits in den Vorprüfungen zur Gesamtrevision des regionalen Richtplanes Weinland vertreten. Bei genauer Prüfung der Richtplankarte Verkehr wurde festgestellt, dass immer noch diverse Differenzen vorliegen. Dabei handelt es sich um Einträge mit einem anderen Routenverlauf oder aber es sind gar keine regionalen Wanderwegrouten, die aber dennoch in der Richtplankarte dargestellt sind. Die entsprechenden Angaben über die anzupassenden Routenführungen sind in der	Behandlung der Planeinträge gemäss Vorprüfung: à Nr. gemäss Detailplan Wanderwege im Anhang A. Bereits abgehandelt mit Stefan Walder AFV am 17.11.2017 und durch Gesamtrevision 17 (DV Juni) festgelegt 1) nicht berücksichtigen (ursprünglich 2008 so festgelegt) 2) nicht berücksichtigen (ursprünglich 2008 so festgelegt) 3) nicht berücksichtigen (wird einstweilen durch RWU als geplant abgenommen) 4) nicht berücksichtigen 5) nicht berücksichtigen E. nur grafisch 6) berücksichtigen 7) berücksichtigen 7) berücksichtigen 8) berücksichtigen 9) best. Eintrag, Änderung sinnvoll à berücksichtigen 10) keine neue Festlegung, best. Eintrag à nicht berücksichtigen

		Richtplankarte Verkehr in der beiliegenden pdf- Datei unter Notizen eingetragen.	11) keine <u>neue</u> Festlegung, best. Eintrag à nicht berücksichtigen
			12) berücksichtigen, Eintrag löschen Nach Meinung des GR (Mail vom 12.4.18) kann der Wanderweg gelöscht werden.
			13) best. Eintrag, Änderung sinnvoll à berücksichtigen
			14) keine <u>neue</u> Festlegung, best. Eintrag à nicht berücksichtigen
			15) best. Eintrag, Änderung sinnvoll à berücksichtigen
			16) keine <u>neue</u> Festlegung, best. Eintrag à nicht berücksichtigen
			17) keine <u>neue</u> Festlegung, best. Eintrag à nicht berücksichtigen
			18) nicht berücksichtigen (sinngemäss Nr. 3)

